

2240

5

Die

Behandlung verlassener Kinder

im

klassischen Alterthume.

[= Antike u. moderne Versicherung II.]

Von

Prof. Dr. J. Becker.

(Aus dem Programme der Selektenschule.)

Frankfurt am Main,

Druck von C. Krebs-Schmitt.

1871.

Jobob [Booker



Die Behandlung verlassener Kinder im klassischen Alterthume. *)

Ueber die Behandlung verlassener Kinder im klassischen Alterthume sind nur vereinzelte und dürftige Nachrichten — spärlicher bei den Griechen als bei den Römern — überliefert worden. Im Ganzen lassen diese Nachrichten keine allgemein gültige und bestimmte Aufstellung über dasjenige zu, was in der Regel mit besagten Kindern beiderlei Geschlechts geschehen sei, und es bleibt daher zunächst unentschieden, ob man solche ganz und gar ihrem Schicksale überlassen, oder etwa ihre Verwandten, falls sich deren gefunden, zu ihrem Unterhalte und ihrer Erziehung verpflichtet, oder aber ob, dem öffentlichen Geiste des antiken Staates entsprechend, letzterer selbst Verpflegung und Erziehung derselben übernommen habe. Es mußte nämlich der antike, hellenische wie römische, Staat, zu dieser Uebernahme sich um so mehr aufgefordert und verpflichtet fühlen, als es in seiner eigenen Idee d. h. in seinem Selbstzwecke lag, einerseits das individuelle Leben aller seiner Angehörigen für sich in Anspruch zu nehmen und zu verwerthen, andererseits für die Gemeinsamkeit und Oeffentlichkeit der Erziehung zu sorgen, welche jener Anspruch zur unabweisbaren Folge hatte. Hierzu kamen aber für den antiken Staat noch zwei weitere Motive der Bethätigung, welche nicht weniger bedeutsam waren, weil sie zugleich aus den sittlichen Anschauungen der Alten und wiederum auch aus dem ureigenen Wesen des antiken Staates selbst hervorgingen. Es war dieses die allgemeine durch eine lebendige Vaterlandsliebe getragene Wehrpflicht der vollbürtigen Staatsbürger, sodann die fast bei allen Völkern des Alterthums nachweisbare grauenhafte Unsitte der Aussetzung der Kinder, welche mehrfach durch den Staatszweck geboten war, der nur körperlich kräftige Menschen brauchen konnte, aber öfter noch durch die fast ebenso schrankenlose Gewalt der Eltern, insbe-

*) Seit der Veröffentlichung unserer Bemerkungen über antike und moderne Erziehung im Osterprogramme von 1865 hat der Gesamtschritt der Alterthumskunde auch die Kenntniß der Pädagogik der Griechen und Römer in einer Weise gefördert, daß eine befriedigende Behandlung der a. a. O. S. 45 vorbehaltenen beiden Schlußcapitel über die Mittel und Wege, sowie über die Erfolge der antiken Erziehung eine die Grenzen des hier verstateten Raumes weit überschreitende Ausdehnung erhalten würde. Die Ausnutzung und Verwerthung des in reicher Fülle vorliegenden Materials zu unserem Zwecke erlaubt daher nur eine successive Betrachtung einzelner Haupttheile und Richtungen der antiken Pädagogik. Hierbei nimmt als Grundlage und Ausgangspunkt aller Erziehung auch bei Griechen und Römern die Betrachtung von Stellung und Werth des Kindes in Familie und Staat die erste Stelle ein: beide Momente aber können hier am besten aus der Art der Behandlung verlassener Kinder erkannt und beurtheilt werden.

sondere des Vaters, namentlich bei den Römern, verschuldet und geübt wurde. Allen diesem nach fand sich der antike Staat drei verschiedenen Arten verlassener Kinder gegenüber: einestheils nämlich den hinterlassenen Waisen, vorab der für das Vaterland gefallenen Bürger, für deren Hinterbliebene zu sorgen Anrecht und Dankbarkeit den Staat verpflichteten, anderntheils solchen Kindern, welche entweder von Staats wegen oder von ihren eigenen Eltern aus Armuth oder Bequemlichkeit dem Aussetzungstode preisgegeben oder aus denselben Gründen, wie auch in Folge von Zerrüttung der häuslichen Verhältnisse verwahrlost wurden.

I.

Was die erste Klasse dieser verlassenen Kinder, die Waisen, und zwar zuvörderst bei den Griechen angeht, so ist begreiflich, daß ihr Loos mit dem der beiden andern Klassen nicht verglichen werden kann. Ihre staatsbürgerliche Berechtigung, wie das Verdienst ihrer Väter läßt schon an sich für sie eine vom Staate geordnete und vorzugsweise begünstigte Behandlung um so gewisser annehmen, als zugleich das Bewußtsein der Freiheit und des darauf für den freigebornen Hellenen gegründeten Anrechts auf die so hochgehaltenen Güter der Erziehung und des Unterrichts, so weit sie im öffentlichen Geiste seines Staates lagen, dem Waisenkinde gleich allen übrigen Kindern zu gute kam. Ist damit auch die allgemeine Grundlage zur Waisepflege bei den Griechen gegeben, so darf man hinwieder mit gutem Fug annehmen, daß die besonderen Institutionen dieser Pflege sich, nach der Verschiedenheit und dem Charakter der Hauptstämme, anders bei den Doriern als bei den Joniern, den beiden Hauptrepräsentanten des Hellenismus, entwickelt und ausgeprägt haben müssen. Und in der That weist schon die größere Dürftigkeit der Nachrichten über Waisepflege bei den Doriern, namentlich in Kreta und Sparta, ohne Zweifel darauf hin, daß sich hier, bei der großen Oeffentlichkeit des Lebens, bei der Gemeinamkeit des Besitzes und bei dem Zurücktreten der Privatverhältnisse und des Privatrechts, die Einrichtungen zur Waisepflege nicht so klar und bestimmt anspragten, weil sie wol als besondere Institutionen kaum erforderlich waren. Am ersten darf dieses von Sparta angenommen werden. In einem Staate, welcher die Kinder vom siebenten Lebensjahre an den Eltern und der Familie entzog, um sie gemeinsam und öffentlich für seine Zwecke zu erziehen, konnte es für das einzelne Kind kaum einen Unterschied in den Lebensverhältnissen begründen, ob es seine Eltern noch besaß oder verloren hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unantastbarkeit des Kleros (abgetheilten Grundeigenthums), die gemeinsame Erziehung der vollbürtigen Söhne der bemittelten Bürger mit den von ihnen erkorenen Nothhaken d. h. den Kindern Halbbürtiger und Fremder, die Art und Weise, wie auch die Stufen jener Erziehung, endlich die gemeinsamen Mahle boten für den Mangel eines Gesetzes

über Waisenflege hinreichenden Ersatz. ¹⁾ Es ist nach Allem diesem recht wohl begreiflich, daß, so lange die Lykurgische Staatsverfassung ihre volle Kraft behauptete, von einer speziellen Waisenflege oder etwaigen bezüglichen Rechtsverhältnissen in der Culturgeschichte Spartas Nichts erwähnt wird, obgleich von dem weit ältern dorischen Staate auf der Insel Kreta zwar auch nur geringe, aber bestimmte Nachrichten über Waisenflege vorliegen. Es ist diese Thatsache dem Anscheine nach um so auffallender, je enger der Zusammenhang war, welcher zwischen Kreta und Sparta in ihrem gesammten Staatsleben obwaltete. Beide waren die Hauptstaaten der Dorier, welche sich in Kreta bekanntlich schon in sehr alten Zeiten, im Peloponnes aber erst zur Zeit der sogenannten Heraklidenwanderung niedergelassen hatten. Die Verfassung und Gesetzgebung beider Staaten hatten nicht mindere Aehnlichkeit miteinander als ihre Erziehungsmethode und Jugendbildung. Man begreift recht wohl, daß Lykurgos in Kreta das Urbild seiner Gesetzgebung und der seinem Vaterlande gegebenen Verfassung fand, wenn man bei Platon liest: „Die Gesetze der Kreter waren unter allen Griechen in besonderem Ansehen; durch sie hatte Minos die öffentlichen wie die privaten Verhältnisse so geordnet, als ob der Krieg der letzte Zweck sei, und eine so pünktliche Befolgung derselben eingeführt, als ob Besitzungen, Künste und andere Dinge des Lebens nichts werth wären, wenn man nicht im Kriege die Oberhand habe, da ja alle Güter der Besiegten sogleich an die Sieger kämen.“ ²⁾ Wie in anderen Punkten, so scheint Lykurgos insbesondere auch in erzehlicher Hinsicht die altdorischen Bräuche und Gesetze der Kreter theilweise umgebildet und verschärft zu haben. Wiewohl nämlich Erziehung und Unterricht in Kreta wesentlich öffentlich waren und mehr dem Leben und dem Staate als einer besonderen Unterweisung anheimfielen; wiewohl auch hier gesetzliche Vorschriften über die Zeit der Verheirathung und die Ehe bestanden: so hatte doch die Familie in Kreta weit mehr Rechte als in Sparta, wo die Durchbildung des Dorismus viel vollendeter und consequenter war. Bis zum achtzehnten Lebensjahre (demnach also weit länger als in Sparta) gehörten die Knaben der Familie an und wurden alsdann erst in eigene Genossenschaften aufgenommen. Bis zum siebenzehnten Jahre nahmen dieselben wie in Sparta an den Männermahlen Theil. Diese Mahle geben nun auch Anlaß der Waisen zu gedenken, indem berichtet wird, daß auch letztere dabei ihre besonderen Speisen erhielten, deren Namen darauf hinweist, daß sie ohne künstliche Zubereitung, d. h. also wol gut bereitet, aber einfach waren. Während man sie durch diese kleine Entbehrung vielleicht auf die ihnen auferlegte Nothwendigkeit einer bescheidenen

¹⁾ Vgl. Fr. Cramer Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthume, Elberfeld 1832, 8, 2 Bde. I. S. 249; F. H. Krause Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei den Griechen, Romskern und Römern, Halle 1851, 8. S. 125—128 u. 193.

²⁾ Plat. legg. I, 631, b u. 626, a; vgl. Aristoteles polit. II, 7 u. 8; Cramer S. 226.

socialen Stellung hinweisen wollte, so räumte man ihnen, wie weiter gemeldet wird, hinwieder bei den festgesetzten Speisen vor den übrigen Kindern den Vorzug ein, daß sie so viel wie die Alten, also ganze Portionen, bekamen. ³⁾

Gleichwie Lykurgos Wesen, Geist und Charakter des dorischen Stammes mit der ganzen Schärfe einer ihres Zieles sich wohlbewußten Consequenz entwickelte, in der Einrichtung des spartanischen Staates praktisch verwirklichte und verwerthete, so wies Solon durch seine Gesetzgebung und seine Anordnungen in dem Staate der Athener dem Ionismus die Wege zu den hohen Zielen politischer Freiheit wie individueller Bildung und Humanität, deren Früchte seiner Vaterstadt für alle Zeiten den unbestrittenen Ruhm unerreichter Verdienste um die gesammte Weltkultur erworben haben. Zunächst lassen sich zwar die gesetzlichen Bestimmungen, welche schon Solon über Pflege derjenigen Kinder aufgestellt haben soll, deren Väter im Kriege gefallen waren, durch keine sicheren Thatsachen verbürgen. ⁴⁾ Dennoch gäbe uns die im Geiste seiner Gesetzgebung entwickelte Humanität des ionischen Stammes allein schon die sichere Gewähr einer wohlwollenden Waisenspflege bei den Ionern, wenn nicht wirklich mehrfache Nachrichten über bestimmte Thatsachen einen ausreichenden Einblick in die staatliche Fürsorge und die rechtlichen Verhältnisse der durch den Krieg verwaiseten Kinder eröffneten. Zuwörderst ist nämlich überliefert, daß in Athen zur Zeit des peloponnesischen Krieges solche Kinder bis zu ihrem zwanzigsten Jahre auf öffentliche Kosten erhalten und im Prytaneion gespeist, außerdem aber noch mit einer besonderen Auszeichnung bedacht wurden. Nach Vollendung des eigentlichen Reifealters nämlich wurden sie weiter mit einer völligen Kriegsrüstung ausgestattet, und das Haus des Vaters ihnen übergeben. ⁵⁾ Diese wohlthätige Anordnung scheint zur Zeit des Aristophanes, wo auch andere treffliche Einrichtungen verfielen, allmählig außer Übung gekommen zu sein, da es bei den langwierigen Kriegen, in welche sich Athen verwickelt sah, sehr viele Waisen gab, für die bei der steigenden Noth nur schlecht gesorgt werden konnte. ⁶⁾ Daß aber nicht nur die Hinterlassenen im Kriege gefallener Bürger, sondern auch selbst verdienstvoller Staatsmänner und Feldherren vom Staate bedacht wurden, bezeugen die Kinder des großen Aristides. Seinem Sohne Pythmachus wurden hundert Minen Silbers, Grundstücke und ein täglicher Gehalt von vier Drachmen gegeben; selbst seine beiden Töchter blieben von der öffentlichen Wohlthat nicht ausgeschlossen, sondern wurden auf Staatskosten erhalten und aus

³⁾ Vgl. Cramer S. 227 f.

⁴⁾ Vgl. Cramer S. 250; Krause S. 190 u. N. 2.

⁵⁾ Vgl. Perikles in seiner bekannten Grabrede bei Thucydides II, 46; Cramer S. 259; Krause S. 190.

⁶⁾ Aristophanes Thesmoph. 449 f.; Cramer S. 250 N. 576.

dem Staatsschatze mit einer Ausstattung bedacht.⁷⁾ War es an sich natürlich und der Pflicht der öffentlichen Dankbarkeit zu allen Zeiten, insbesondere aber auch dem Geiste des antiken Staates entsprechend, das Andenken gefallener Vaterlandsvertheidiger und die Verdienste ausgezeichneter Bürger durch besondere Fürsorge und Auszeichnung ihrer Hinterbliebenen zu ehren, so verstand sich dabei natürlich der staatliche Schutz ihrer und ihrer Güter von selbst, wie ihn die Gesetze für alle Waisen anordneten. Es wurde nämlich zu Athen letzteren ein Vormund (*ἐπιτροπος*) gesetzt, welcher entweder von dem Vater der Kinder durch Testament bezeichnet, oder, sofern dieses nicht stattgefunden hatte, von Seiten der Obrigkeit d. h. von dem Archonten bestimmt wurde. Die Dauer der Vormundschaft erstreckte sich bei dem männlichen Mündel bis zum achtzehnten Lebensjahre d. h. bis zu seiner Volljährigkeit und dem Eintritte unter die Männer (*δομιουσία εἰς ἄνδρας*). Während dieser Zeit hatte der Vormund über die Person seines Mündels zu wachen und für seine Erziehung Sorge zu tragen. War letzterer von Hilfsmitteln entblößt und ohne eigenes Vermögen, so lag dem Vormunde die Fürsorge für die Existenz seines Pflegbefohlenen, im anderen Falle die Verwaltung des vorhandenen Vermögens ob.⁸⁾ Wie scharf der Staat bei dieser Verwaltung den Vormund überwachte und zugleich eine wohlthätige Vorsorge für die Waisen beurkundete, davon zeugen die in dieser Hinsicht durch das Gesetz normirten Bestimmungen, von welchen uns einzelne überliefert sind. Hiernach waren die Vormünder unter anderm verpflichtet ein Waisenvermögen, dessen eigene Verwaltung ihnen zu schwer fiel, in Pacht zu geben. Bei den bezüglichen Pachtverträgen mußten aber, um namentlich dem Waisenvermögen gegen jede Verringerung seines Grundstockes Gewähr zu leisten, überdies besondere Unterpfänder als Gegenversicherungen gegeben werden.⁹⁾ Wer sich als Vormund in dieser Beziehung eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen ließ, durch welche Unmündige auf irgend eine Weise beeinträchtigt wurden, konnte wegen „Schädigung der Waisen“ (*κάρωσις ὀρφανῶν*) gerichtlich belangt werden.¹⁰⁾

⁷⁾ Die besondere Bevorzugung des Sohnes kann bei der Stellung des weiblichen Geschlechtes in Griechenland nicht auffallen; er wurde mit Grundeigenthum, baarem Gelde (etwa 3800 Gulden) und einem täglichen Gehalte (etwa fl. 1. 36 kr.) bedacht, während jede der Töchter nach Plutarch anfangs täglich nur 3 Obolen (etwa 12 Kreuzer), später eine Drachme (24 Kreuzer) empfing, nach unserm Gelde (selbst als bloßes Nadelgeld verstanden) freilich eine sehr bescheidene Dotation, immerhin aber als Beispiel einer aus der Staatskasse ausbezahlten Waisenpension im Alterthume bemerkenswerth und bei der Einfachheit und dem höhern Geldwerthe in jenen uralten Zeiten von Hellas und Rom erklärlich. Vgl. Cramer S. 250; Krause S. 191; Corn. Nepos Arist. c. III; Plutarch Arist. c. XXVII; Demosthenes adv. Lept. p. 492.

⁸⁾ Vgl. Cramer S. 249; Krause S. 191.

⁹⁾ Vgl. C. F. Hermann Lehrbuch der griechischen Antiquitäten III. Theil (Privatalterthümer) S. 313 § 66 u. N. 3 u. S. 317 § 67 u. N. 3.

¹⁰⁾ Vgl. Cramer S. 249; Krause S. 191.

Lassen sich auch alle diese gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften über Waisenflege nicht mit Bestimmtheit, wie oben bemerkt, auf Solon und seine Gesetzgebung als Ausgangspunkt zurückführen, so entsprangen sie doch dem Geiste seiner Gesetze, welcher hinwieder kein anderer als der des Ionismus selbst war. Es ist demnach auch in keiner Weise auffällig, daß uns außerhalb Athens gerade wiederum allein nur im Bereiche des Ionismus ähnliche Anordnungen und Vorschriften begegnen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Nachrichten von den bezüglichen Satzungen des Milesiers Hippodamos und ihrer, wenn nicht Alles trägt, erfolgreichen Einwirkung auf die jonischen Städte in Kleinasien. Hippodamos, Sohn des Eurypphon, aus Milet, Zeitgenosse des Perikles, war ebenso sehr als praktischer Architekt durch die bauliche Anlage, wie als theoretischer Staatskünstler durch die politische Anordnung der Städte berühmt. Unter anderen Vorschriften hatte derselbe auch die Satzung aufgestellt, daß die Kinder der im Kampfe gefallenen Bürger auf öffentliche Kosten erhalten werden sollten. Da nun aber die Stelle bei Aristoteles, in welcher diese Satzung überliefert ist, einige Schwierigkeiten bezüglich ihrer Erklärung verursacht, indem vorerwähnte Satzung mehr blos theoretisch von Hippodamos in einem Entwürfe über den „besten Staat“ aufgestellt zu sein scheint, so hat man gezweifelt, ob jene Aufstellung jemals als Gesetz in die Verfassung von Milet aufgenommen worden sei. Sollte aber auch dieser Zweifel niemals völlig gelöst werden, so behält doch eine Bemerkung des Aristoteles, womit er seine Mittheilung über jene Satzung des Hippodamos schließt, eine um so größere Bedeutung für das Verständniß der ganzen Stelle, wie uns scheint, je klarer und bestimmter sie lautet. Er bemerkt nämlich schließlic: „es besteht auch in Athen dieses Gesetz jetzt und in anderen unter den Städten.“ Sowie aus dieser Notiz nicht blos eine glaubhafte Bestätigung alles dessen entnommen werden darf, was oben über die Behandlung der Waisen im Kriege gefallener Bürger zu Athen bemerkt worden ist, so kann wol auch zugleich daraus auf die muthmaßliche Aufnahme jener Satzung des Hippodamos ¹¹⁾ nicht nur in die Milesische Verfassung, sondern auch unter die Gesetze vieler anderen sicherlich zumest jonischen oder unter dem Einflusse des Ionismus stehenden Städte in Kleinasien geschlossen werden. Von diesen Städten muß zuerst Iasos in Karien erwähnt werden. Hier gebot ein Stadtgesetz für den Unterhalt, die Erziehung und Bildung der Waisen zu sorgen und ihnen im zwanzigsten Lebensjahre ihr etwa vorhandenes Besitztum zu übergeben. Dieses Gesetz

¹¹⁾ Ueber Hippodamos von Milet, seine Zeit wie seine Bauten und politische Thätigkeit vgl. Cramer S. 250 und Krause S. 191 nebst N. 5. Mit gutem Grunde hat Cramer dabei (S. 251) auf die hervorragende kultur-politische Stellung und Bedeutung hingewiesen, welche Milet in der Geschichte der gesammten staatlichen und geistigen Entwicklung von Hellas zuerkannt werden muß.

der Vasier, welche ihren Ursprung von Argos ableiteten, datierte jedoch nicht aus der früheren dorischen Zeit, sondern gehörte einer späteren Periode der Stadt an, wo letztere von Milet aus ganz ionisiert worden war.¹²⁾ Eine zweite Stadt, in welcher, sicherlich unter dem Einflusse derselben milden Denkweise der Ionier, gleichfalls ähnliche Bestimmungen wie in Jasos über die Fürsorge für die Waisen gegeben worden sind, lag gleichfalls in Karien und war Stratonikeia. Auf einer großen Inschrift wenigstens aus der Zeit nach Christi Geburt wird die Stadtbehörde eines „Knabenpflegers“ (*παιδόνομος*) erwähnt, unter welchem „Knabenwächter“ (*παιδοφυλάκας*) als dienendes Personal stehen. Die Funktionen, welche diesen Schulpflegern oblagen, weisen darauf hin, daß dortselbst der Jugendberziehung eine umfassende Fürsorge zugewendet war, die sich ohne Zweifel auch auf die Waisen erstreckte, wenn nicht die Angaben der Inschrift selbst sich überhaupt nur auf letztere beziehen. Die ganze aus der Inschrift ersichtliche Einrichtung, sowie die große Anzahl der dabei erwähnten Zöglinge und Vorstände läßt den Charakter einer höheren Lehranstalt für Kinder oder Waisen ebler Familien nicht verkennen. Der vorerwähnten ähnlich finden sich unter den Inschriften der kleinasiatisch-griechischen Städte noch mehrere, welche sich auf eben solche pädagogische Institute beziehen.¹³⁾

Eine zweite Classe verlassener Kinder begriff, wie bemerkt, diejenigen, welche dem Tode durch Aussetzung auf irgend eine Weise entgangen waren. Die grausame Unsitte der Aussetzung scheint schon im hohen Alterthume bei nicht wenigen Völkern geübt worden zu sein. Bekannt ist, um nur einige Beispiele anzuführen, aus Medien des großen Cyrus, aus Aegypten des Moses, aus den Anfängen Roms (auf welches in dieser Beziehung unten zurückzukommen ist) des Romulus und Remus Aussetzung, wie denn auch andere Völker des Alterthums sich mit diesem Verbrechen belect haben.¹⁴⁾ Aus dem Mythenalter Griechenlands ist die Aussetzung des

¹²⁾ Vgl. Cramer S. 250; Krause S. 191 f.

¹³⁾ Vgl. Krause S. 192 f. N. 2.

¹⁴⁾ Die Kelten legten die neugeborenen Kinder auf einem Schilde ins Wasser, die forttreibenden überließen sie ihrem Schicksale. Offenbar hängt mit dieser Sitte eine merkwürdige Uebung zusammen, von welcher Kaiser Julian in einem Briefe an den Philosophen Maximus (epist. XVI p. 388 ed. Spon) berichtet. Hiernach benutzten die Kelten den (bekanntlich als Gott verehrten) Rhein zu einer Art von Gottesgericht bei Entscheidung über legitime und illegitime Kinder: letztere sollte er verschlingen, erstere oben auf schwimmen lassen. — Die Sarmaten und Slaven tödteten oder setzten schwache und mißgestaltete Kinder aus. Die alten Skandinavier, besonders die Normannen, pflegten namentlich Töchter durch Sklaven (freie Männer gaben sich dazu nicht her) ins Wasser werfen oder in Gruben aussetzen zu lassen. Die von einem verstorbenen Leibeigenen etwa hinterlassenen kleinen Kinder wurden ohne Speise und Trank in einer Grube ausgesetzt und dasjenige Kind, welches die anderen überlebte, nahm der Herr als lebenskräftig zu sich — Grabeskind — und es verblieb ihm als Leibeigen. — Die

Deipus, aus der spätern Zeit sind, insbesondere für Sparta, Athen und Theben, einzelne Data überliefert, welche die bezüglichen Sittenzustände, wenn auch mehr durch Streiflichter, doch immer grell genug beleuchten. In Sparta gab die durch Phurigos angeordnete offizielle Untersuchung nur die gesunden und kräftigen Kinder den Eltern zurück; schwache und gebrechliche aber wurden bekannlich in einen bei Sparta gelegenen Abgrund geworfen oder den Fluthen des Eurotas überlassen; es war diese unmenschliche Procebur eine gesetzmäßige Vorbedingung der späteren öffentlichen Erziehung und Verwerthung der individuellen Existenz für die Zwecke des Staates. Arme Eltern erhielten daher auch für die Kinder, bis sie in die allgemeinen Erziehungshäuser gebracht wurden, Unterstützung aus öffentlichen Mitteln; für die Waisen, namentlich der im Kriege gefallenen Bürger wurde, wie oben bemerkt, Fürsorge getragen. Läßt sich demnach diese Unsitte in Sparta noch erklärlich finden, so muß es um so mehr auffallen, daß auch der mildere Geist des Ionismus, welcher so manche Blüthe edler Humanität trieb, sich von dieser unmenschlichen Härte gegen hilflose Kinder nicht frei halten konnte. Selbst der Solonischen Gesetzgebung scheint es nicht anders als negativ, wie sich im Verfolge unserer Betrachtung ergeben dürfte, und mit geringem Erfolge gelungen zu sein, jener unmenschlichen Uebung entgegenzuwirken. Auch in Athen war nämlich die Aussetzung der Kinder so zu sagen offiziell für den Fall anerkannt, daß der Vater das neugeborene Kind weder anerkennen noch aufziehen wollte, worauf es bei dem Tempel des Herkules ausgesetzt zu werden pflegte.¹⁵⁾ Bei zunehmender Sittenverderbniß häuften sich die

ausgesetzten Kinder wurden hier gut bekleidet, ein Geldstück in die Kleider gewickelt, und dadurch Mancher bewogen, solche Kinder aufzunehmen, zumal sie ihm als Sklaven verblieben. Auch in Irland und Grönland war die Kinder-Aussetzung üblich, theils armuthshalber, theils auch weil man es für menschlicher hielt Säuglinge nach dem Hinscheiden der Mütter zu wäben als verschmachten zu lassen. Was die Germanen betrifft, so hat sie zwar Tacitus Germ. 19 mit den Worten: *numorum librorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges* gewissermaßen als Muster hingestellt, J. Grimm aber in seinen Rechtsalterthümern S. 455 aus den späteren Gesetzsammlungen derselben einige Beispiele beigebracht, welche sich auf die Bestrafung der Tödtung und Aussetzung der Kinder beziehen. — Auch bei den Juden war dem Vater große Gewalt über die Kinder eingeräumt, aber Kinderlosigkeit galt bei ihnen als Unglück und Schmach, somit war jene vorerwähnte verbrecherische Beseitigung der Neugeborenen an sich ausgeschlossen. Dennoch aber scheinen Spuren von Kinderannahmen und anerkennen (*ἀρραβειν*, *suscipere*, *tollere liberos*) auch bei ihnen wie bei Griechen und Römern vorzukommen. Rachel nimmt das Kind der Bilha, den Dan auf ihren Schooß und erkennt ihn als ihren Sohn an; Joseph die Kinder Ephraims und Machirs, des Sohnes Manasses; Job klagt, warum man ihn auf den Schooß genommen, warum ihn gefängt habe; andernfalls läge er doch nun und wäre stille, schief und hätte Ruhe. Raemi nimmt das Kind der Ruth auf ihren Schooß als einen Erben, den ihr Gott nicht habe abgehen lassen. Vgl. Schick in den Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung 1862 II. Heft S. 4.

¹⁵⁾ Vgl. Schick a. a. D. S. 2.

Fälle dieses gräulichen Verbrechens. Hatten Eltern aus Noth, Armuth oder bei Zerrüttung des Familienlebens die Absicht, sich ihrer Kinder zu entledigen, wünschten aber sie am Leben erhalten zu sehen, so wurden die hilflosen Kleinen an Kreuzwege, an's Ufer, auf Marktplätze und an andere besuchte Orte gelegt, und man band ihnen Münzen, Ringe, edle Steine oder Kleinode bei, um sie allenfals später wieder zu erkennen. Ammen und Wärterinnen gaben sich zu dem unmenschlichen Geschäfte der Aussetzung her. Was war nun das Schicksal solcher von aller irdischen Hilfe verlassenen Wesen? ihr Loos war das härteste, welches das Alterthum kennt: sie wurden Sklaven dessen, welcher sie aufnahm und aufzog.¹⁶⁾ Damit gingen sie nach antiken Anschauungen nicht nur aller politischen Rechte, sondern jeder menschenwürdigen Existenz, wie überhaupt auch aller jener Vorrechte verlustig, durch welche die griechische Gesetzgebung, in Ermangelung jeglichen Staatsschulzwanges, selbst der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen und letzteren Unterricht und Ausbildung zu verbürgen bestrebt war. Solon wenigstens hatte eine angemessene Erziehung der Kinder zur Bedingung der älterlichen Ansprüche auf Unterstützung und Beistand im Alter gemacht, und Charondas, Gesetzgeber von Satana, die Kosten des Unterrichts Aller aus Gemeindemitteln zu bestreiten vorgeschlagen.¹⁷⁾

Unter allen Staaten Griechenlands machte Theben allein eine rühmliche Ausnahme von jener unmenschlichen Praxis des Kinderaussetzens, welche doch Platon und Aristoteles unbedenklich billigten. Mit Recht, unseres Erachtens, weist Cramer¹⁸⁾ auf den tieferen Grund dieser im Vergleiche zu dem übrigen Hellas abnormen Erscheinung hin. Keine Stadt bot nämlich einen so großen Gegensatz zwischen den männlichen und weiblichen Bewohnern dar wie Theben. Der Rohheit und Schwerefülligkeit, dem Troke und Uebermuthen jener stand ein hoher Grad von sittlicher Bildung, von Gefühl, Anmuth und Liebenswürdigkeit bei dem weiblichen Geschlechte gegenüber. Dieses Uebergewicht der weiblichen Bildung, sowie die höhere Stellung des weiblichen Geschlechtes konnte nicht ohne die wohlthätigsten Folgen für das Familien- und öffentliche Leben bleiben. Diesen Einflüssen ist denn auch in Theben ohne Zweifel das Verbot der Aussetzung der Kinder bei Todesstrafe entsprungen, obgleich in älteren Zeiten auch hier dieselbe Anstalt einer Preisgebung der Kinder bestand, wie im übrigen Griechenland. Arme und bedürftige Eltern brachten ihre Kinder, welche sie nicht ernähren zu können glaubten, alsbald nach der Geburt der Obrigkeit, welche sie bei Leuten in Pflege und zur Erziehung hingab, entsprechend der heutzigen Sorge für sogenannte Haltekinder. Freilich wurden damit die schwersten bürgerlichen Nach-

¹⁶⁾ Vgl. Livius I, 31; Plutarch Them. 1; Schück a. a. D. S. 2.

¹⁷⁾ Vgl. C. Fr. Hermann a. a. D. S. 182.

¹⁸⁾ Vgl. a. a. D. S. 308 f.; Schück S. 1.

theile von den bedauernswerthen Opfern nicht ferne gehalten, indem solche Kinder, wenn sie erwachsen waren, bei ihren Pflegern zum Ersatz der aufgewendeten Mühe und Kosten Sklavendienste leisten mußten.¹⁹⁾

II.

Wie bereits oben angedeutet wurde, sind die Nachrichten, welche über die Behandlung verlassener Kinder bei den Römern vorliegen, zwar reichhaltiger und umfanglicher als jene aus dem griechischen Alterthume; beziehen sich aber zumeist nur auf die Kaiserzeit, demnach also auf den Höhepunkt der Entwicklung römischen Lebens, jedoch immerhin auf diejenige Periode der römischen Geschichte, welche als Niedergang des Reiches und als nächste Vorläuferin einer auf neuen Grundlagen und durch neue Mächte aufzuerbauenden Zeit und Cultur zu betrachten ist.

Außer den schon oben theilweise näher bezeichneten politischen und socialen Zuständen, welche das klassische Alterthum als solches überhaupt im Gegensatze zur modernen Welt charakterisieren, dürften es gerade bei dem Römerthume noch zwei besondere Momente von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, welche vorerwähnte Thatsache weniger auffällig erscheinen lassen. Zunächst sind nämlich für die ältere Periode Roms die einleitenden Worten des Livius zu seinem großen Geschichtswerke wohl zu beachten, wonach kein Staat jemals größer und ehrwürdiger, wie auch an guten Beispielen reicher war als der römische, weiter sodann, daß in keinen Habucht und Luxus so spät eindringen, und daß nirgends mehr der Armuth und Sparsamkeit so große und so dauernde Achtung gezollt wurde. Die frugale Einfachheit und Bedürfnislosigkeit des römischen Lebens, die strenge Bewahrung der altväterischen Sitte und Uebung, das ehrwürdige Verhältniß zwischen Patronen und Klienten, welches, demjenigen zwischen Vater und Kindern vergleichbar, lange Zeit hindurch in voller Kraft und Reinheit bestand, das starke Band, welches alle Glieder einer Familie zu dem engsten Zusammenleben umschlang²⁰⁾: alle diese gewichtigen Momente des politischen und socialen Lebens mußten der

¹⁹⁾ Aelian var. hist. I, 2, 7; C. Fr. Hermann a. a. D. S. 47 f.; Cramer S. 309; Schük S. 1.

²⁰⁾ Charakteristisch sind in diesem Bezuge die Nachrichten bei Valerius Max. IV, 4, 8, wonach sechszehn Mitglieder der Aelischen Familie ein Grundstück (fundus) besaßen und in einem Hänschen (domuncula) wohnten. Nach Plutarch M. Crass. I. wurde der bekannte M. Crassus in einem kleinen Hause mit zwei Brüdern aufgezogen, welche verheirathet waren, auch die Eltern lebten noch, und alle gingen zusammen an denselben Tisch. In dem kleinen Hause des alten Cato wohnte auch sein verheiratheter Sohn nach Plutarch Cat. M. 24; vgl. Becker-Marquardt a. a. D. V, I S. 56 N. 286.

Noth und dem Bedürfnisse der Einzelnen, ²¹⁾ also auch der verwaisten und verlassenen Kinder, durch die Einzelnen weit leichter abhelfen und entgegenarbeiten lassen ²²⁾. Als selbst später der Kampf zwischen Patriciern und Plebejern beendet, und Roms Herrschaft nach Außen erweitert worden war, ließen die zahlreichen Ackervertheilungen, Gründungen von Colonien, Auspendungen der Magistrate und Mächtigen immer noch mehr oder weniger eine förmliche Armenklasse, somit auch ein Armenwesen, und insbesondere eine Unterstützung zu Unterhalt und Erziehung verlassener Kinder nicht auskommen ²³⁾. Nachdem aber die Eroberung von Carthago und Corinth, wie auch die Unterwerfung des Ostens die von nun an unbestrittene Welt Herrschaft Roms begründet hatten, so strömte eine ungeheure Menschenmenge, insbesondere auch die bis dahin zumeist auswärts beschäftigten Heere, aus allen Theilen der Welt in Italien und vornehmlich in der Hauptstadt zusammen, und mit den neuen bisher noch fast fremd gebliebenen Mitteln und Einflüssen feinerer Geistesbildung drang auch zugleich die ganze Sittenverderbniß des entnerzten Orients und des entarteten Hellenismus ein, während sich der Luxus ins Ungeheure steigerte, und die Kluft zwischen Reichthum und Armuth immer mehr erweiterte. So trat Rom aus der Republik in das Kaiserreich unter gänzlich veränderten Zuständen in politischer, wie in socialer und allgemein culturlicher Beziehung über. Wenn nun Cramer ²⁴⁾ mit Rücksicht hierauf die Ansicht ausspricht, daß der Sinn für die leidende Menschheit immer erst bei dem Zustande erhöhter Bildung, demnach also zumeist erst in der späteren Geschichte der Völker erwache; wenn demgemäß auch die Fürsorge für Arme, insbesondere auch für dürftige, verlassene oder verwahrloste Kinder in der römischen Geschichte erst dann hervortrete, als das Alterthum seinen Kreislauf fast vollendet hatte, und das Volk in sich selbst gereift war: so ist dieser Aufstellung einerseits zwar eine Berechtigung nicht abzuspochen, andererseits aber sicherlich im vorliegenden Falle, wenn nicht Alles trügt, eine ganz besondere Einwirkung von einer bis jetzt unbeachtet gebliebenen Seite her — und dieses ist das zweite der oben ange deuteten beiden Momente — anzunehmen, um die seitdem in der römischen Kaiser Geschichte mehr und mehr hervor-

²¹⁾ Vgl. Cramer S. 493 f. Hierher gehört auch die erste Spur von einer Art Armenpflege bei den Römern, indem die ärmeren Plebejer unter der Aufsicht der Kleben Brodspenden aus dem Tempel der Ceres erhielten (vgl. Niebühr Röm. Gesch. I, 690), Cramer a. a. D. II. 1208.

²²⁾ Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber können die von Dionysius v. Halic. III. p. 160, 10 (vgl. Cramer S. 496) berichtete öffentliche Verpflegung aller Drillinge in Rom zum Andenken an den Kampf der Horatier und Curiatier, sowie die von Sueton de gramm. c. 13 mitgetheilte Notiz, daß der Grammatiker Staberius Eros die Kinder der unter Sulla Geächteten ohne jegliche Vergiltung in seine Schule aufgenommen habe, nur als außerordentliche und vereinzelte Erscheinungen betrachtet werden.

²³⁾ Vgl. Cramer S. 494.

²⁴⁾ Vgl. a. a. D.

tretende öffentliche Unterstützung und Pflege verlassener Kinder sich allseitig erklären zu können. Diese eigenthümliche Einwirkung wird jedoch erst unten im weiteren Fortgange und Zusammenhange unserer Betrachtungen näher dargelegt werden können.

Der unaufhaltfame Fortgang einerseits in Entwicklung tieffriedlicher Zustände, (wie sie die gute Periode der römischen Kaiserzeit charakterisiren²⁵), sowie allgemeinen Wohlstands, Glücks und hoher geistiger Bildung, andererseits aber auch des Reichthums, Luxus und Wohllebens zeigt hinwieder als Rehrseite eine wachsende Verderbniß der Sitten, eine Lockerung der ehelichen Bande, eine Zerfegung und Auflösung des früheren Familienlebens, wie sie solche Zeiten zu begleiten pflegen. In letzterer Beziehung insbesondere artete die rechtliche Seite der altrömischen Familienpraxis durch die Verderbniß der Zeiten in ein System der Härte und Grausamkeit aus, welches auch hier, wie bei den Griechen, in derselben grauenvollen Unsitte der Aussetzung der Kinder gipfelte. Es war nämlich die durch nur geringe Einwirkung des Staates beschränkte väterliche Gewalt (*patria potestas*), welche diese Auswüchse in den Zeiten des Verfalls der öffentlichen Zustände trieb. Anfänglich und in einer ursprünglich unlöslichen Ehe²⁶) als natürliches Verhältniß gestaltet, welches auf dem leiblichen und geistigen Zusammenhange, sowie auf dem schon (vgl. N. 20) erwähnten äußerlichen Zusammenleben des Vaters und der Kinder beruhte, gewährte jene Gewalt, bis zu ihren äußersten Consequenzen entwickelt, dem Vater die volle Verfügung über seine Kinder und berechtigte ihn dieselben auszusetzen, zu verkaufen und zu tödten.²⁷) Obwohl schon unter Romulus beschränkt, wurde dieses Recht durch das Zwölfstafelgesetz doch dahin erweitert, daß die Väter zur Beseitigung gebrechlicher und verkrüppelter Kinder ermächtigt wurden: eine Befugniß, welche dann den Mißbrauch namentlich bezüglich derjenigen Kinder ins Ungemessene steigerte, die der Vater, wenn sie ihm, wie in Athen, nach der Sitte, vor die Füße gelegt wurden, nicht aufhob und anerkannte.²⁸) So kam es, daß ein großer Theil der Kinder gar nicht aufgezogen, sondern in den Belabrensischen See, wo die Cloaken der Stadt

²⁵) Zu keiner Zeit ist die vielberufene nunmehr in ihrer ganzen Verlogenheit durch den blutigsten aller Nationalkriege enthüllte Phrase: *l'empire c'est la paix* ihrer Verwirklichung näher gewesen als in jener mit Recht als *felicitas temporum* gepriesenen Periode der römischen Kaiserzeit; vgl. Friedländer Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms II S. 4.

²⁶) Vgl. Dionys. v. S. II, 25 u. Becker-Marquardt a. a. D. S. 55.

²⁷) Vgl. Becker-Marquardt a. a. D. S. 4 f. N. 10, 11, 12.

²⁸) Vgl. Dionys. II, 15; Cicero de legg. III, 8, 19; Livius XXVII, 37 und die übrigen bei Becker-Marquardt a. a. D. N. 10 angeführten Stellen, besonders Seneca de ira I, 15: *liberos quoque, si debiles monstrosique editi sunt, mergimus*; das *ἀραιγῆν*, *liberos suscipere* oder *tollere*, von dem Aufheben und Anerkennen des Kindes durch den Vater, ist schon oben erwähnt worden.

ausmündeten, geworfen, oder in Wüsten und Wäldern, oder an dem Tiber, auf den Straßen, besonders auf den Gemüsemarkt, an der Milchsäule in der XI Region der Stadt, mit grausamer Ironie ganz in der Nähe des Tempels der Pietas, ausgelegt wurden.²⁹⁾ Wer von diesen verlassenem Wesen nicht durch Nässe, Kälte oder Hunger umkam, wen Hunde oder Schweine nicht zerfleischten, wessen Leben erhalten wurde, dessen Existenz war eine so elende, daß ihm der Tod fast als ein größeres Glück erscheinen konnte; denn wol nur in den seltensten Fällen fand ein so preisgegebenes Kind einen mitleidigen Pflegevater;³⁰⁾ öfter waren die so aufgefundenen Verlassenen ein Capital für Speculanten: sie wurden die Sklaven dessen, der sie aufnahm, und entweder verkauft oder zu den schwersten und härtesten Arbeiten verwendet, die Sünglinge zu Gladiatoren eingeschult, die Mädchen den schändlichsten Gewerben überliefert. Viele wurden, namentlich in späterer Zeit, von Bettelherrn aufgegriffen, grausam verstümmelt und abgerichtet zum Vortheile derselben die Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.³¹⁾ Seneca³²⁾ hat insbesondere diese Unglückslage mit folgenden Worten geschildert: „Diesem Sklavenherrn zum Nutzen schwanken die Blinden auf den Stab gestützt einher, ihm zum Vortheile zeigen die andern die verstümmelten Arme, die verrenkten Knöchel, die zerschlagenen Schienbeine. Jener Weinermalmher haut dem Einen den Arm ab, schwächt den Andern, verbrennt diesem, grausam und höhnisch zugleich, die Schulter, damit er hockerig werde. Zählt nun der Herr die tägliche Bettlersbeute und genügt sie nicht, so fährt er den Unglücklichen an, schilt ihn aus: zu wenig hast du gebracht, her mit der Geißel, ja jetzt kannst du weinen, kannst flehen, hättest du so mit den Vorübergehenden gesprochen, so hättest du mehr Gaben erhalten, könntest mir mehr abliefern.“ Daß im Hinblick auf eine solche Zukunft die Armen, wie Plutarch bezeugt,³³⁾ es vorzogen ihre Kinder lieber zu tödten, ist um so mehr begreiflich, wenn man erwägt, unter welchen unmenbaren Umständen oft in späteren Jahren schreckliche Wiederbegegnungen solcher verlorenen Kinder mit ihren Eltern möglich waren, wie die Alten selbst mehrfach angedeutet haben.³⁴⁾

Die allgemeine Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse mit allen ihren eben geschilderten monströsen Nachtheilen, im Bunde und unter dem Einflusse eines vorher in diesem Umfange unbekanntem Pauperismus, welchem eine Anhäufung collossaler Reichthümer andererseits grell

²⁹⁾ Vgl. Schück a. a. D. S. 2 f.

³⁰⁾ Wie z. B. der berühmte Grammatiker M. Antonius Gnipho nach Sueton de gramm. 7.

³¹⁾ Vgl. Becker-Marquardt a. a. D. S. 82.

³²⁾ Controv. X, 33.

³³⁾ Vgl. de amore prolis VII p. 936 R. u. Becker-Marquardt a. a. D. S. 72 u. A. 388.

³⁴⁾ Vgl. Becker-Marquardt a. a. D. S. 82 f. A. 433.

genug gegenübertrat, hatte schon nach dem zweiten Punischen Kriege eine bedenkliche Abnahme der römischen Bürgererschaft in ihren ersten Spuren deutlich genug bemerken lassen, als daß nicht bei der Rückkehr ruhigerer Zeiten unter den ersten Kaisern diese socialen Schäden noch unverhüllter zu Tage getreten, selbst für die obersten Staatslenker ein Gegenstand der ernstlichsten Sorge geworden wären und daß nicht auch bereits einzelne Privatpersonen in gleicher Richtung ihre Mildbthätigkeit zu üben begonnen hätten. Zuvörderst unternahm es Kaiser Augustus der zu Grunde gehenden Sittlichkeit durch die Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen, insbesondere einerseits durch seine Ehegesetze, welche die Ehelosigkeit mit vermögensrechtlichen Benachtheiligungen bedrohten, sodann durch Veranlassung der Personen aus senatorischen Familien zu standesmäßigen Ehen, wie auch durch den Versuch, die Ehescheidungen wenigstens an bestimmte Formen und Vorschriften zu knüpfen, endlich durch besondere Begünstigung derjenigen Eltern, welche drei oder mehrere Kinder hatten, mittelst verschiedener Vorrechte und Vortheile.³⁵⁾ Wie die Armen überhaupt,³⁶⁾ so wurden insbesondere seitdem und durch ihn die dürftigen und verlassenen Kinder ein Gegenstand der kaiserlichen Fürsorge. Zunächst ließ Augustus auch die Kinder an den Kornspenden (*frumentationes*), welche dem Volke gereicht wurden, Theil nehmen³⁷⁾ und in gleicher Weise übernahm er auch bei den Gelbtheilungen an's Volk (*congiaria*) die kleineren Knaben nicht, welche vorher nur vom ersten Lebensjahre an etwas zu erhalten pflegten;³⁸⁾ seine wohlwollende Fürsorge ging aber noch weiter, indem er, namentlich im Jahre 29 v. Chr. bei seiner Rückkehr durch Griechenland nach Italien, zuerst die Erwachsenen, sodann aber auch, seinem Schwiegersohne Marcellus zu Liebe, die Knaben beschenkte,³⁹⁾ in Rom selbst aber noch kinderreichen, aber bedürftigen Vätern aus dem gemeinen Volke so viel Tausend Sesterzien spendete, als Kinder da waren.⁴⁰⁾ Dieser zuletzt genannte Akt kaiserlicher Munificenz scheint nicht ohne Einfluß auf weitere Preise geblieben zu sein; denn noch unter Augustus findet sich eine mildbthätige Privatstiftung beurkundet, welche einestheils die obige Geschenksumme des Kaisers zur Richtschnur des Ausmaßes der eigenen Dotation nimmt, andererseits aber zugleich von

³⁵⁾ Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. III, 2 S. 112 u. V, 1 S. 74 ff.

³⁶⁾ Vgl. Cramer S. 495.

³⁷⁾ Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. III, 2 S. 113 u. 570.

³⁸⁾ Vgl. Sueton Aug. c. 41: *congiaria populo frequenter dedit. . . . ac ne minores quidem pueros praeteriit, quamvis nonnisi ab undecimo aetatis anno accipere consuessent.*

³⁹⁾ Vgl. Cassius Dio I, 21; Cramer S. 495.

⁴⁰⁾ Vgl. Sueton Aug. c. 46: *at iis, qui e plebe regiones sibi revisenti filios filiasve approbarent, singula nummorum milia pro singulis dividebat; Schück p. 4. Ein sestertius berechnet sich zu etwa 15¹/₄ Pfennigen oder etwa 4¹/₂ Kreuzern; vier Sesterzien machten einen Denar.*

derselben Art, wie die Kinderalimentations-Stiftungen späterer Kaiser ist, von welchen weiterhin zu sprechen sein wird. Der Stifter derselben war ein gewisser T. Helvius Basila, welcher den Einwohnern von Utina in Latium ein Capital von vierhundert tausend Sesterzien vermachte, um ihren Kindern, bis sie erwachsen, aus den Zinsen Getreide und darnach je tausend Sesterzien zu spenden. Aus der doppelten Natur dieser Stiftung ist man wol, zumal im Hinblick auf die Alimentationen der Folgezeit, zu der Annahme berechtigt, daß den Knaben und Mädchen bis zu einem bestimmten Lebensjahre nicht bloß die Mittel zum leiblichen Unterhalte, sondern auch zu ihrem weiteren Fortkommen gewährt werden sollten. ⁴¹⁾

Unter den Nachfolgern des Augustus bis zum Ende des ersten Jahrhunderts werden nun zwar Nero, Titus und Galba wegen ihrer Freigebigkeit gerühmt, aber es bezog sich dieselbe mehr auf das Volk im Großen und Ganzen, ohne daß dabei den dürftigen und verlassenem Kinder besondere Fürsorge zugewendet worden wäre; wenigstens liegen keine Andeutungen über eine solche vor. ⁴²⁾ Erst Kaiser Nerva (96—98 n. Chr.) war es, der allen seinen Nachfolgern durch besondere wohlthätige Stiftungen ⁴³⁾ voranging und die Kinder (Knaben und Mädchen) unbemittelter Eltern durch alle Städte Italiens auf öffentliche Kosten erziehen ließ. Indem Nerva diese Kinder nicht bloß in Rom gleich den Erwachsenen zur Theilnahme an den Getreidespenden heranzog, sondern ihnen durch Stiftung und Anlage von Capitalien in ganz Italien Alimente gewährte, suchte er der wachsenden Schwierigkeit der Kindererziehung durch dieses Institut der Alimentation entgegen zu treten, ⁴⁴⁾ der gräßlichen Unsitte der Aussetzung zu steuern und dem zerrütteten ehelichen und Familienleben selbst aufzuhelfen. Mit Recht hat Henzen darauf hingewiesen, ⁴⁵⁾ daß dieses Vorgehen Nervas in dem ganzen Geiste seiner Regierung begründet sei, welche, wie Krause

⁴¹⁾ Vgl. Inschrift von Utina bei Drelli 4365 und Mommsen Insc. Reg. Neapolit. Lat. 4546, in welcher es heißt: T. Helvius legavit, ut liberis eorum ex reditu, dum in aetatem pervenirent, frumentum et postea sestertia singula millia darentur. W. Henzen de Tabula alimentaria Baebianorum, Romae 1845, 8, (Annal. d. inst. archeol. vol. XVI b. 1844; vgl. unten N. 43) p. 18.

⁴²⁾ Vgl. Cramer S. 495.

⁴³⁾ Zur Literatur über das gesammte Spende- und insbesondere Alimentationswesen bei den Römern sind außer dem von Henzen in Annal. d. inst. archeol. vol. XVI. (1844) p. 7 angeführten Quellen noch zu vergleichen: Spanheim d. us. et praest. num. II. p. 542; Fr. H. Wolf Von einer milden Stiftung Trajans, vorzüglich nach Inschriften, Berlin 1808, 4; C. H. Pausler quaestio antiquaria de pueris et puellis alimentariis specimen I—III. c. fig. aere incis. Dresd. 1809—1811 (vgl. Krause S. 349 f. und N. 3); Cramer S. 495 ff.; Krause S. 346—350 und 358 f.; H. Franke zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen, Gilsrow 1837, S. 377 ff.; Becker-Marquardt III, 2 S. 112—117 und die in N. 576 angeführten Schriften; Schild S. 4 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Becker-Marquardt a. a. D. V, 1 S. 72 N. 388.

⁴⁵⁾ Vgl. a. a. D. p. 10.

bemerkt, ⁴⁶⁾ ein schon unter Augustus anhebendes Humanitätsprincip in energischer Consequenz durchzuführen und zu gleichem Zwecke auch selbst die Privatwohlthätigkeit anzuregen bemüht war. ⁴⁷⁾ Somit ist Nerva allerdings in gewissem Sinne der Stifter der ersten Armencolonien und Rettungshäuser geworden, ⁴⁸⁾ und nicht bloß sind erst, wie man gemeint hat, ⁴⁹⁾ unter ihm die ersten schwachen Anfänge solcher Alimentionen versucht worden. Unzweideutige Berichte der Alten, ⁵⁰⁾ wie auch Mitzen ⁵¹⁾ lassen vielmehr, wie Henzen ausgesprochen hat, ⁵²⁾ keinen Zweifel darüber, daß Nerva diese Alimentionsstiftungen und zwar im Jahre 97 n. Chr. zuerst ins Leben gerufen und in der Weise begründet hat, welche auch von seinen Nachfolgern eingehalten worden ist.

Hätte sich die edle Menschenfreundlichkeit Nerva's auch nicht durch alle übrigen namhaften Verdienste um die römische Welt ⁵³⁾ verewigt, welche sein greißes Lebensalter schmückten und seine leider nur allzukurze ⁵⁴⁾ Regierung auszeichneten, so würde allein schon diese für alle Folgezeit auch rechtlich begründete kaiserliche Kinder-Alimentionsstiftung seinem Namen ein dankbares Andenken gesichert haben. Ein ebenso unvergängliches Verdienst erwarb er sich zugleich

⁴⁶⁾ Vgl. Kranke S. 348 und Cramer S. 495 f., daher auch die Unterstützung der Sterbekassen; vgl. Henzen a. a. D. p. 11.

⁴⁷⁾ Mit den wohlthätigen Bestrebungen Nerva's hängt nämlich höchst wahrscheinlich die Erlaubniß zusammen, welche er allen Communen zur Annahme von Legaten gab, die sich ohne Zweifel auf die Fundierung von Capitalien zu Alimentionen bezogen, wie sie in der Folgezeit unter Trajan bestimmt vorliegen: daher auch die spätere feierliche Sanction dieser Fundierungen durch Hadrian: vgl. Ulpian fr. 24: civitatibus omnibus, quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest; idque a divo Nerva introductum, postea a senatu auctore Hadriano diligentius constitutum est.

⁴⁸⁾ Vgl. Schäfer S. 4.

⁴⁹⁾ Da Cassius Dio (Xiphilinus) 68, 2 von den Verdiensten Nerva's um die Stiftung von Alimentionen für Kinder Nichts erwähnt, so hat man mehrfach theils, nach dem Vorgange von Muratori, an fraglicher Stiftung durch Nerva überhaupt gezweifelt, wie Salmastius zu Capitolin. M. Antonin. p. 83 D., theils nur schwache Anfänge derselben durch ihn angenommen, wie Wolf a. a. D. S. 11 und ihm folgend Francke S. 380.

⁵⁰⁾ Vgl. Nuvellus Victor Epit. 12: puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali iussit.

⁵¹⁾ Vgl. die Münze des Jahres 97 v. Chr. bei Eckhel D. N. VI, p. 407, auf welcher Nerva dargestellt ist, sitzend auf der sella curulis und die Rechte ausstreckend gegen einen Knaben und ein Mädchen, neben welchen eine Frau steht, mit der Umschrift TVTELA ITALIAE; vgl. Wolf S. 11. Anm.; Hauser I p. 7; Cramer S. 495 f.; Francke S. 379; Krause S. 348; Henzen p. 10.; Becker-Marquardt III, 2 S. 113 N. 571; Gieseler de imperatoris M. Coccei Nervae vita, Bonn 1865, p. 12.

⁵²⁾ Vgl. Henzen p. 10.

⁵³⁾ Vgl. Gieseler a. a. D. p. 11—13.

⁵⁴⁾ Da Nerva seine Stiftung im Jahre 97 gründete und schon im Anfange des folgenden Jahres 98 starb, so ist es erklärlich, wie Henzen a. a. D. p. 11 bemerkt, daß über seine bezüglichen Anordnungen so wenig überliefert ist.

aber auch dadurch, daß er mit glücklichem Blicke in Trajan sich denjenigen Mann zum Nachfolger erkor, von dem er weitere Sicherung und gedeihliche Pflege seiner Stiftung im Geiste seiner eigenen Regierung zuversichtlich erwarten durfte. Und in der That hatte sich unter der kraftvollen Regierung des „besten“ aller Kaiser das Institut der Alimentation bedürftiger und verlassener Kinder einer Ausdehnung zu erfreuen, welche selbst die schweren Ereignisse und Wechselfälle auswärtiger Kriege nicht aufzuhalten vermochten.

Als bald schon, nachdem Trajan von den frohen Hoffnungen und dem lauten Liebesjauchzen des ganzen Volkes ersehnt und begrüßt jenen Einzug in Rom gehalten hatte, wie ihn, der Schilberung des Plinius nach zu schließen, ⁵⁵⁾ kein Kaiser weder vor noch nach ihm jemals gehalten hat, wandte er, dem ausdrücklichen Zeugnisse des Cassius Dio zufolge, ⁵⁶⁾ seine ganze Thätigkeit all dem Guten zu, wodurch er sich als Wohltäter zunächst Italiens beurlundete, und darunter ganz besonders den von Nerva begonnenen Anstalten zur Alimentation bedürftiger Kinder, indem er theils in Rom fünftausend Kinder durch Aufnahme in die Zahl der Getreideempfänger versorgte, theils dieses Institut der Wohlthätigkeit in besonderer Weise über die übrigen Städte von ganz Italien ausbreitete. Die im Jahre 100 unserer Zeitrechnung im Senate von Plinius gehaltene Lobrede Trajans, sowie eine Dankesinschrift alimentierter Knaben und Mädchen von Ameria und zwei merkwürdige Urkunden, sogenannte Obligationen über die zu Alimentationszwecken bei den Ligures Baebiani in der Nähe von Benevent und zu Beleja in der Gallia cisalpina bestätigten Capitalanlagen, von welchen unten näher zu sprechen ist, endlich bezügliche Münzen bezeugen, daß diese kaiserlichen Wohlthätigkeitspenden (*largitiones*) zu Gunsten bedürftiger Kinder von 100 n. Chr. durch die Jahre 101, 104 bis zum Jahre 112 fortgesetzt worden sind, so daß es zunächst unentschieden bleibt, ob sie auch nach dieser Zeit noch und bis zum Tode des Kaisers (117) sich wiederholt haben. ⁵⁷⁾ Wie dem aber auch immer sein mag, ausgemacht bleibt, daß die von einer wohl-

⁵⁵⁾ Vgl. Panegy. c. 20 sqq.; Franke a. a. D. S. 61 ff.

⁵⁶⁾ Cassius Dio 68, 5: *Εἰς δὲ τὴν Ῥώμην εἰσελθὼν πολλὰ ποιεῖ πρὸς τε διόρθωσιν τῶν κοινῶν καὶ πρὸς χάριν τῶν ἀγαθῶν, ἐκείνων τε διαφερόντως ἐπιμελούμενος, ὡς καὶ ταῖς πόλεσι ταῖς ἐν Ἰταλίᾳ πρὸς τὴν τῶν παιδῶν τροφήν πολλὰ χάρισασθαι, καὶ τοὺτους εὐεργετῶν.*

⁵⁷⁾ Vgl. Plinius Panegy. c. 26, 27, 28; Henzen a. a. D. p. 21; die Inschrift von Ameria ist dem Trajan nomine puerorum puellarumque Ulpianorum gesetzt bei Grut. 1034, 7; Murat. 230, 5. Die Bronzetafel von Beleja wurde 1747, die der Ligures Baebiani 1831 gefunden; vgl. die oben N. 43 angegebene Literatur, insbesondere Wolf, Franke und zuletzt Henzen a. a. D.; Becker-Marquardt III, 2 S. 114 nebst N. 576 und 577; Dressl-Henzen 6664; Cramer S. 496 ff.; Krause S. 346, 348 ff.; Schind S. 4—5. Die ersterwähnte Bronzetafel weist, wie auch die Inschrift von Ameria, auf das Jahr 101 hin (Henzen p. 11—12). Die bezüglichen Münzen Trajans mit ALIM ITAL (*alimenta Italiae*) zeigen den Kaiser in der Toga, stehend oder sitzend, die Hand ausstreckend gegen

thätigen Hand gegründete colossalfte Kinder-Armenanstalt, von welcher die Geschichte weiß, durch Kaiser Trajan ihre Stiftung und den Grundstock ihres Vermögens für alle Folgezeit des römischen Reiches erhalten hat, so daß die lobwürdigen Anstalten Nerva's ebenso als Anfang und Grundlage dazu anzusehen sind, wie die entsprechenden Stiftungen sowohl einzelner Nachfolger Trajans als auch municipaler Körperschaften und Privatleute als Ausbau und Erweiterung. Denn auch darin lag ein großer Segen der Trajanischen Stiftung, daß sie nicht allein den nachfolgenden Regenten die Aufforderung nahelegte, besonders feierliche Momente und Vorgänge in ihrem eigenen und ihrer Familien Leben, namentlich auch beim Antritte ihrer Regierung, in der würdigsten und großartigsten Weise zu verewigen, sondern auch die Obrigkeiten der Municipien anregte, den Kaiser in seiner Munificenz gegen die hauptstädtischen Armen (*plobs urbana*) in ihren kleineren Kreisen nachzuahmen⁵⁸⁾ und weiter auch

zwei stehende kleine Gestalten oder auch ein Weib mit zwei kleinen Kindern, deren eines sie auf den Armen trägt, und gehören ins Jahr 104: vgl. *Cästel a. a. D.* VI. p. 425; andere mit der Legende *REST ITAL* (*restituta Italia*) aus dem Jahre 112 zeigen den Kaiser in der Toga, ein das Knie beugendes Weib aufhebend, während zwei kleine Knaben zu ihm die Hände emporheben; vgl. *Henzen p. 13 u. 18*. Hierher gehört auch noch ein Relief auf dem Bogen von Benevent, woselbst vier mit Mauerkrönen geschmückte Frauengestalten (Personifikationen von Städten Italiens) von Knäbchen und Männern, welche Knäbchen auf den Schultern tragen, begleitet, auf Trajan zu schreiten. Weiter muß hier noch eine Inschrift auf einem Triumphbogen *Constantins* erwähnt werden, welche offenbar von einem Denkmale Trajans entnommen ist: *alimenta Italiae : feminarum faecunditati genitorumque spei consuluit publicus parens per universam Italiam pueris puellisque Ulpii alimentariis institutis*; vgl. *Krause S. 348 N. 2*. Endlich gedenkt auch die Inschrift von *Arginum* der Unterstützung der *soboles Italiae* durch Trajan; vgl. *Murat. 230, 3*; *Fabrett. p. 686, 91*; *Henzen p. 13*; v. *Neumont Geschichte der Stadt Rom I. S. 445*.

⁵⁸⁾ Daß die Obrigkeiten der Municipien durch die kaiserliche Munificenz zu gleichen Alimentationsstiftungen bestimmt wurden, dafür zeugt einestheils die oben N. 47 angeführte, später von *Habrian* bestätigte, Ermächtigung *Nervas* an alle Communen, Legate annehmen zu dürfen, andernteils das Vorkommen einer solchen Alimentationsstiftung außerhalb Italiens, nämlich in der *Colonie Curabis* in *Afrika*, woselbst ein *curator alimentorum* (Alimentenpfleger) inschriftlich beglaubigt ist; vgl. *Maffei Mus. Veron. 463, 3 = Orelli Insc. coll. 530*. Dieser außergewöhnliche Fall kann, wie *Henzen p. 18* bemerkt, entweder nur durch die Annahme eines besondern kaiserlichen Privilegiums für die dortige Bürgergemeinde oder aber mildthätiger Stiftungen von Privatleuten seine Erklärung finden. Wie schon oben angegeben, finden sich nämlich diese Alimentationsstiftungen nur innerhalb Italiens, und wenn *Beleja* oben als eine Stadt von *Gallia cisalpina* bezeichnet wurde, so darf man nicht übersehen, daß letzteres, wie auch *Histria* und *Liburnia*, im Jahre 713 der Stadt zu *Stalien* hinzugekommen war; vgl. *Henzen a. a. D.* Was die Stiftung des *Plinius* betrifft, so schenkte er seiner Vaterstadt 500,000 *Sesterzjen* zur Alimentation freigeborener Knaben und Mädchen und in seinem Testamente 300,000; vgl. *Plinius Epist. I, 8*; *VII, 18* und die Inschrift bei *Ornt. 1028, 5 = Marini Atti d. frat. Arval. p. 758*; *Henzen p. 17*. — Die *Capitalienanlage* des *Cornelius Gallicanus* zu Gunsten der *Alimente* von *Beleja* findet sich als Anhang des kaiserlichen Obligationensinstrumentes auf der Tafel von *Beleja* beurkundet. — Das Vermächtniß der *Macrina* überwies den *Laricinenfern* eine Million *Sesterzjen*, um aus den Zinsen hundert Kindern *Alimente* zu gewähren; vgl. *Bullet. d. inst. arch. 1839 p. 153 sqq.*

reichen Privatleuten (vgl. A. 58) die Gelegenheit bot, ihre Wohlthätigkeit bei verschiedenen Anlässen zu bekunden. So wetteiferten schon mit Trajan selbst sein Freund Plinius und Cornelius Gallicanus in der Beförderung dieser Stiftungen, der erstere für seine Vaterstadt Comum (Como), der letztere, wie Trajan selbst, für Bejeja. Auch die Stiftung einer reichen Wittve Caesia Macrina zum Andenken (in memoriam) ihres Sohnes Macer für die armen Kinder von Tarracina unweit Rom fällt unter die Regierung Trajans.

Unter den Nachfolgern Trajans setzte zunächst Hadrian das wohlthätige Werk seines Vorgängers fort; es blieb nicht bloß unangetastet bestehen, sondern erhielt weiteren Aufschwung, Zuwachs und Vervollkommnung. Zuvörderst nämlich erweiterte er den Grundstock des Vermögens, indem er den verlassenen Kindern Italiens noch reichere Unterstützungsmittel anwies, sodann verbesserte er die Einrichtungen desselben. Ersteres geschah nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Spartianus⁵⁹⁾ sicherlich einerseits dadurch, daß er die von Trajan bereits angelegten Capitalien in freigebiger Weise vermehrte, um die Unterstützungsbeträge der einzelnen Kinder zu erhöhen, andererseits wahrscheinlich dadurch, daß er die Communen Italiens selbst durch die feierliche Bestätigung der oben⁶⁰⁾ mehrerwähnten Ermächtigung Nerva's, Legate annehmen zu dürfen, zu ähnlichen Alimentationsstiftungen anregte. Gleicherweise bethätigte er der Stiftung Trajans aber auch dadurch seine wohlwollende Fürsorge, daß er, wie aus einem Fragmente der Pandekten erhellt,⁶¹⁾ die Zeit des Genusses besagter Alimente für Knaben bis zur vollen Pubertät d. h. bis zum achtzehnten, für Mädchen bis zum vierzehnten Lebensjahre ausdehnte. Durch diese Constitution, welche nachmals ein von Ulpian angeführtes Rescript des Severus Alexander bestätigte, scheint Hadrian eine höchst wichtige Säugung der Stiftungsstatuten, deren Handhabung bis dahin und zeitweise wol auch später einer schwankenden Praxis anheimgefallen sein mochte, klar und bestimmt entschieden zu haben.

Gleicher Pflege und Förderung hatten sich die Alimentationsstiftungen Trajans weiter auch unter der für das ganze römische Reich so segensreichen Regierung der edelsinnigen Antonine

⁵⁹⁾ vit. Hadr. c. 7: pueris ac puellis, quibus etiam Traianus alimenta detulerat, incrementum liberalitatis adiecit: vgl. Cramer S. 498 A. 1220; Krause S. 347 und 358 f.; Schind S. 5; Senjen p. 19; Becker-Marquardt III, 2 S. 114.

⁶⁰⁾ Vgl. oben A. 47 und 58; Senjen p. 9—10.

⁶¹⁾ Vgl. Ulpian. Digest. XXXIV, 1, 14 § 1: Si quis exemplum alimentorum, quae dudum pueris et puellis dabantur, velit sequi; sciat Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad XVIII, puellae usque ad XIV annum alantur et hanc formam ab Hadriano datam observandam esse Imperator noster rescripsit. S. Wolf a. a. O. S. 28.

zu erfreuen.⁶²⁾ Zuvörderst war es Antoninus Pius (138—161 n. Chr.), der Nachfolger Sabrians, welcher zu Ehren seiner verstorbenen Gemahlin, der älteren Faustina, deren Andenken⁶³⁾ er auch auf diese hochherzige Weise verewigte, neue Stiftungen dieser Art etwa um das Jahr 140 n. Chr. gründete und zwar vorzugsweise zum Vortheile der armen Jugend weiblichen Geschlechts, auf dessen Genügsamkeit, wie sich aus der Bemessung der beiderseitigen Unterstützungsbeträge ersehen läßt, unter Trajan offenbar etwas zu sehr gerechnet wurde.⁶⁴⁾ Es kann sich aber dieses Institut der puellae alimentariae Faustianae⁶⁵⁾ sicherlich nur auf die Stadt Rom selbst beschränkt haben, da anderweltige Stiftungen Antonins, wie für die pueri et puellae der Cuprenses Montani im Jahre 149 und der Urbinates⁶⁶⁾ im Jahre 150, bezeugen, daß der edle Kaiser öfters⁶⁷⁾ solche mildthätige Unterstützungsfonds für Städte Italiens angelegt, dabei aber auch in üblicher Weise die männliche Jugend mitbedacht hat.

Besondere Fürsorge widmete auch Marcus Aurelius, der Philosoph auf dem Throne der Cäsaren, (161—180 n. Chr.) dem Kinderalimentationswesen, wie man aus einer leider nur sehr kurzen und allgemeinen Andeutung seines Biographen Capitolinus zu schließen berechtigt ist,⁶⁸⁾ zumal die Fortdauer der bestehenden Alimentationsstiftungen auch unter seiner Regierung

⁶²⁾ Vgl. über die Alimentationsstiftungen der Antonine Cramer S. 498 f.; Krause S. 359; Wolf S. 29 f.; Becker-Marquardt a. a. D. III, 2 S. 114 f.; Schlot S. 6.

⁶³⁾ Antoninus Pius machte seine Stiftung offenbar auch in demselben Sinne wie die oben N. 58 erwähnte Wittve Macrina, nämlich in memoriam, zum Andenken der Verstorbenen: eine Anschauung, die lebhaft an christliche gleicher Veranlassung und gleichen Wesens erinnert.

⁶⁴⁾ Vgl. Wolf S. 29.

⁶⁵⁾ Vgl. Capitolin. Anton. c. 8: puellas alimentarias in honorem Faustinae Faustianas constituit. Bezügliche Münzen der Faustina (Cahel D. N. III, p. 40) zeigen den Kaiser mit der Loga bekleidet, sitzend, indem er ein kleines Mädchen von einer anderen Person entgegennimmt; Heuzen p. 19. Faustina starb im 3. Jahre der Regierung Antonin's. Wie nach Trajan sich die pueri et puellae alimentarii Ulpiani oder Ulpiani nannten, so überhaupt von jetzt an nach dem Namen ihres Stifters.

⁶⁶⁾ Die Inschrift der pueri et puellae alimentarii von Cupra Montana bei Murat. 238, 2; der von Urbinum ebend. 238, 3 = Grut. 1022, 6; beide sind dem Antoninus Pius offenbar als Guldigungen dankbarer Pietät gewidmet: Wolf S. 29 und Heuzen p. 19.

⁶⁷⁾ Andere Münzen (vgl. N. 65) von Antoninus Pius aus den Jahren 151, 160, 161 n. Chr., welche sich gleichfalls auf solche kaiserliche Auspendungen und Stiftungen beziehen, s. bei Cahel a. a. D. S. 22 und 48; Heuzen p. 19.

⁶⁸⁾ Ueber des M. Aurelius Alimentationen s. Wolf S. 30; Cramer S. 498 f.; Krause S. 359; Becker-Marquardt III, 2 S. 114; Schlot S. 6: Capitolin. M. Anton. phil. c. 11: de alimentis publicis multa prudenter invenisse dicitur. Ob sich dieser unbestimmte Ausdruck „multa prudenter invenit“ auf „übliche Verbesserungen“ in der bisherigen Verpflegung der Armen, wie Cramer meint, oder auf die verschiedenen Anlässe bezieht, durch welche der edelmüthige Kaiser erwünschte Gelegenheit zur Mildthätigkeit gegen dürftige Kinder fand, bleibt zweifelhaft.

durch mehrere Inschriften aus den Jahren 172—177 bezeugt wird, in welchen Verwaltungsbeamte derselben erwähnt sind, ⁶⁹⁾ wenn auch bis jetzt, so viel wenigstens Eckhel angibt, ⁷⁰⁾ gar keine bezüglichen Münzen des Marcus Aurelius sich gefunden haben. Zunächst gab ihm die feierliche Vermählung seiner Tochter Lucilla mit seinem Bruder Lucius Verus Anlaß zur Erweiterung des Kreises der mit Getreidespenden bedachten Kinder in Rom, deren Namen in die Listen der Getreideempfänger neu aufgenommen wurden. ⁷¹⁾ Sodann erweiterte er die ältere Faustianische Mädchenstiftung durch Aufnahme von novae puellae Faustianae zum ehrenden Andenken an seine in Jahre 173 verstorbene Gemahlin, die jüngere Faustina ⁷²⁾. Da beide Stiftungen nur für die Kinder der Hauptstadt bestimmt waren, so kam eine inschriftliche Widmung von pueri et puellae alimentarii der Stadt Ficolea an Marcus Aurelius nicht hiermit in Verbindung gebracht werden, sondern bezieht sich auf eine besondere Capitalanlage des Kaisers im Jahre 162 zu Gunsten der Kinder jener Stadt, welche Stiftung von derselben Art war, wie alle übrigen obenerwähnten Obligationen seinen Vorgänger. ⁷³⁾

Dem Philosophen Marcus Aurelius folgte auf dem Kaiserthron sein unmännlicher Sohn Commodus (180—192. n. Chr.). Wiewohl nun der Fortbestand des Alimentationsinstituts auch unter der letzteren Regierung sowohl durch eine Inschrift ⁷⁴⁾ aus dem Jahre 187, als auch durch eine Nachricht des Spartianus ⁷⁵⁾ bezeugt ist, welche den späteren Kaiser Diobius Julianus als

⁶⁹⁾ Vgl. Henzen p. 49.

⁷⁰⁾ D. N. VII. p. 41.

⁷¹⁾ Vgl. Capitolin. a. a. D. c. 7: *filiamque suam Lucillam fratri despondet. Ob hanc coniunctionem pueros et puellas novorum nominum frumentariae perceptioni adscribi praeceperunt*, und hierzu Casaubonus und Salmastius p. 318 sq. Die Lesart „nominum“ bezieht Henzen p. 20, dem „hominum“ der Texte gegenüber, mit Recht auf die vergilnstigte Einzeichnung ihrer Namen in die Listen der Getreideempfänger. Pauffer a. a. D. II p. 16 und 20, dem Cramer S. 499 folgt, versteht novorum hominum von neuen Bürgern, welche bis dahin nebst ihren Kindern wahrscheinlich von der Theilnahme an den Getreidespenden ausgeschlossen gewesen wären; sie ersparen sich dabei den Nachweis, wen man damals unter „neuen Bürgern“ verstanden habe.

⁷²⁾ Vgl. Capitolin. a. a. D. c. 7: *in honorem uxoris Faustinae minoris mortuae instituit novas puellas Faustianas*. Auf diese Stiftung bezieht sich auch ein anmutiges Relief, welches zwei Frauen stehend auf einer Bühne darstellt, vor ihnen mehrere Mädchen, von denen die nächststehende ihr Gewand ausbreitet und von der einen der beiden Frauen Getreide empfängt; Gesichtszüge und Hauptschmuck lassen die jüngere Faustina nicht verkennen: vgl. Wolf S. 31; Henzen p. 20 und die Abbildung dieses Reliefs bei Zoega Bassirilevi ant. di Roma I. p. 154 sqq. und bei Pauffer a. a. D. vor dem Titel. Von Krause wird dieses Relief S. 359 N. 2 irrig auf die ältere Faustina bezogen.

⁷³⁾ Vgl. Marini Isc. Alban. p. 42; Wolf S. 30; Henzen p. 20.

⁷⁴⁾ Vgl. Henzen p. 49 sq.

⁷⁵⁾ Vgl. Hel. Spartian. Did. Iul. c. 2.

Verwaltungsbeamten der Alimente beglaubigt, so ist des Commodus sinnlose Verschwendung der Staatsgelder ⁷⁶⁾ doch sicherlich nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die gesammte Wirksamkeit der Stiftung geblieben. Man darf dieses mit gutem Grunde aus der Stockung folgern, welche unter der dreimonatlichen Regierung seines Nachfolgers Pertinax (Januar bis Ende März 192 n. Chr.) sowohl in der Auszahlung der Beiträge zu den Getreidespenden in Rom, als auch in den Leistungen der Communen und der Hypothekarschuldner der Stiftung offen hervortrat und rechtliche Geltung erhielt, thatsächlich aber aller Wahrscheinlichkeit nach bereits unter Commodus begonnen hatte. ⁷⁷⁾ Zu ersterer trug ohne Zweifel die Erschöpfung des Staatsschatzes, zu letzterer die materielle Zerrüttung Italiens infolge übermäßiger Steuerbelastung unter der vorigen Regierung am meisten bei. Einer etwas dunkeln Stelle des Capitolinus im Leben des Pertinax zufolge ⁷⁸⁾ scheint nun letzterer mit Rücksicht auf diese traurigen Zustände sowohl für Rom die öffentlichen Getreidespenden suspendiert, als auch den Hypothekarschuldnern der Alimentationscapitalien in Italien zeitweise Erlass oder Aufschub für ihre pflichtmäßigen Leistungen an Zinsen bewilligt zu haben.

Trotz der schweren Zeiten unter Commodus und Pertinax hielt sonach die Stiftung Trajans und, wie es scheint, auch ihre Affiliationen aus der Zeit nach ihm, ihren Bestand aufrecht und überdauerte momentane Stockungen ihrer Wirksamkeit mit siegreichem Erfolge. Schon bald nach den bekanntlich nur ephemeren Herrschaften von Pertinax und Didius Iulianus denkt unter der Regierung des Septimius Severus und Caracalla (192—211 n. Chr.) ein Rescript dieser beiden Kaiser der *pueri alimentarii Falcidiae*, ohne daß man freilich mit Bestimmtheit sagen kann, ob es sich dabei um öffentliche oder, was wahrscheinlicher ist, um *private* Wohlthätigkeit gegen bedürftige Kinder handelt ⁷⁹⁾. Außer dieser kaiserlichen Constitution

⁷⁶⁾ Vgl. Lamprib. *Comm. c. 16.*: *luxuriae sumptibus aerarum minuerat.*

⁷⁷⁾ Hierauf beziehen sich wahrscheinlich die Worte: *quae novem annorum ex instituto Traiani debebantur in der unten (N. 78) angeführten Stelle des Capitolinus*: vgl. Wolf S. 31.

⁷⁸⁾ Vgl. Wolf S. 30 f.; Cramer S. 499; Becker-Marquardt III, 2 S. 117; Schück S. 6; Capitolin. *Port. c. 9*: *alimentaria compendia, quae novem annorum ex instituto Traiani debebantur, obdurata verecundia sustulit.* Wolf und Schück entnehmen hieraus eine gänzliche Aufhebung der Trajanischen Stiftung durch Pertinax; Cramer findet darin vielmehr eine von Pertinax angeordnete bisher unterlassene Auszahlung der von Trajan auch für die neunjährigen Quaten stipulierten Alimentationsbeträge. Henzen hat dagegen p. 48 nachgewiesen, daß Pertinax nicht etwa aus „verhärtetem Zartgefühl“, wie Capitolinus sagt (vgl. Wolf a. a. D.), sondern aus Fürsorge für das erschöpfte Italien (Herodian II, 4) die bereits thatsächlich eingetretene Stockung durch seine Verfügung functionierte. Daß an keine Aufhebung der Stiftung zu denken ist, bezeugt deren notorischer Fortbestand nach Pertinax, wie oben nachgewiesen ist.

⁷⁹⁾ Vgl. *Digest. ad. Leg. Falcid. XXXV, 2*: *ut pecunia relicta ad alimenta Falcidiae subiceretur*; Henzen p. 49.

beurkundet auch eine Inschrift, welche einen Verwaltungsbeamten der Alimenta nennt, den Fortbestand der Kinderwohlthätigkeitsanstalten in derselben Regierungsperiode ⁸⁰⁾. Noch immer scheint in diesen wirren Zeiten des verfallenden und von gewaltsamem Herrscherwechsel zerrütteten Reiches der Sinn für jene kaiserlichen Wohlthätigkeitsanstalten und ihre Pflege nicht ganz erloschen zu sein. Noch immer haben selbst ephemere Usurpatoren, wie es scheint, ihre Thronbesteigung unter anderem auch gerne durch die Stiftung neuer Kinderalimentationen im Sinne der alten guten Kaiser bezeichnen wollen. Von Macrinus wenigstens, welcher nach Ermordung des Caracalla seinen jungen Sohn Diadumenianus zum Mitregenten annahm (217—218 n. Chr.), wird berichtet, ⁸¹⁾ daß er, offenbar um sich und seinen Sohn bei dem Volke zu insinuieren, letzterem brieflich sein Bedauern ausgedrückt habe, daß sie beide noch nicht in Rom anwesend seien, sonst würde vor Allem sein Sohn Antoninus Diadumenianus dem Volke seine Spenden haben zu Theil werden lassen, wie auch neue Alimentationen für Knaben und Mädchen gründen, welche den Ruhm des so erwünschten Namens Antoninus fortpflanzen würden. Der jähe Untergang des Macrinus und seines jugendlichen Sohnes ließ diesen löblichen Entschluß nicht in Erfüllung gehen; bedeutsam aber bleibt er immerhin schon allein dadurch, daß man daraus ersieht, welche Wichtigkeit das Institut der Alimentation im Laufe der Zeiten für das Volk von Rom gewonnen hatte. Es kann daher nicht wundern, daß selbst unter der berüchtigten Mißregierung eines Helio galus (218—222 n. Chr.) das Institut fortbestand, wie sich aus der inschriftlichen Beurkundung eines seiner Verwaltungsbeamten in dieser Zeit ergibt. ⁸²⁾ Eine gleiche Beurkundung ⁸³⁾ liegt weiter auch für das Jahr 225 n. Chr. aus der Regierungszeit des edlen Severus Alexander (222—235 n. Chr.) vor, welcher zugleich aber, dem Beispiele der Antonine folgend, zu Ehren seiner Mutter Mammaä Alimentationsanstalten zu Rom für Knaben und Mädchen gründete, die gleicher Weise Mammaänische zu benannt wurden. ⁸⁴⁾ Sicherlich wirkten bei diesem hochherzigen Entschlusse des Kaisers mehrere Momente zusammen: einerseits nämlich hatte die edle Sinnesart, welche ihn den besten unter den Antoninen ebenbürtig an die Seite stellt, das Töbten oder Aussetzen von Kindern

⁸⁰⁾ Vgl. Drelli Insc. coll. 1267; Henzen p. 50.

⁸¹⁾ Vgl. Lamprid. Anton. Diad. c. 2: Vellem, Quirites, iam praesentes essemus, Antoninus vester vobis congiarium sui nominis daret; daret praeterea et pueros Antoninianos et puellas Antoninianas, quae tam grati nominis gloriam propagarent; s. Krause S. 347 f. n. A. 4.

⁸²⁾ Vgl. Henzen p. 50.

⁸³⁾ Vgl. Henzen a. a. D.

⁸⁴⁾ Vgl. Lamprid. Sev. Alex. c. 57: puellas et pueros quemadmodum Antoninus Faustianas instituerat, Mammaeas et Mamaeanos instituit: Wolf S. 31; Cramer S. 499; Krause S. 359 u. A. 4; Veder-Marquardt III, 2 S. 114 f.; Schllö S. 6 Henzen p. 20 sq.

für einen Mord erklärt, wenigstens galt es unter seiner Regierung nachweislich zuerst als solcher⁸⁵⁾, andererseits war er, wie bekannt, zeitlebens seiner klugen Mutter als guter Sohn mit kindlicher Ehrfurcht und Liebe ergeben. Durch welches andere Denkmal aber konnte eine solche Pietät öffentlich einen würdigeren Ausdruck finden, als durch eine Stiftung vorerwähnter Art zu Ehren einer verehrten Mutter? Und welche Anstalt hinwieder konnte für die dem Aussetzungstode entrissenen Kinder wohlthätiger sein, als eine Zuflucht in ihrer Dürftigkeit und Verlassensheit? Kann aus dieser Stiftung des Severus Alexander auch nicht auf den unveränderten Fortbestand der Schöpfungen Trajans geschlossen werden, wie Henzen bemerkt⁸⁶⁾, so hat dieselbe doch jedenfalls der Fürsorge für dürftige und verlassene Kinder eine neue Anregung gegeben, denn auch unter den beiden Gordianen (235—239 v. Chr.)⁸⁷⁾ und bis zu den Zeiten des Diocletian (284—305 n. Chr.)⁸⁸⁾ und endlich Constantins des Großen (312—337 v. Chr.) lassen sich die Spuren des Kinder-Alimentationswesens unzweideutig, theils in inschriftlichen Ueberlieferungen von Namen einzelner Stiftungsbeamten, theils in anderweitigen Urkunden nachweisen.

Von unverkennbarer Bedeutung für die letzten Zeiten des Bestandes der öffentlichen Alimentationsstiftungen waren ohne Zweifel die Verfügungen, welche Constantin schon nicht gar lange nach dem Antritte seiner Regierung bezüglich derselben ergehen ließ. Außer dem Verbote illegitimer Verbindungen, insbesondere mit Sklaven, und der Aufhebung der speziellen Besteuerung unverheirathet gebliebener Männer, betrafen sie namentlich die Verhältnisse illegitimer oder verwaister⁸⁹⁾ Kinder. Ersteren sprach er einigen Antheil an der Verlassenschaft ihrer Väter zu⁹⁰⁾, letztere befohl er im Falle des Unvermögens der Eltern, auf öffentliche Kosten und aus seiner Privatschatulle ohne Unterschied mit allem Nützigen zu unterhalten.⁹¹⁾ Auch

⁸⁵⁾ Vgl. Digest. XXV, 3, 4; Becker-Marquardt V, 1 S. 5. N. 10.

⁸⁶⁾ Vgl. Henzen p. 49.

⁸⁷⁾ Vgl. Henzen p. 50.

⁸⁸⁾ Vgl. Henzen p. 54.

⁸⁹⁾ Vgl. Cramer S. 493 N. 1207.

⁹⁰⁾ Vgl. Schütz S. 7.

⁹¹⁾ Vgl. Cod. Theod. XI, 27, 1. Diese im Jahre 315 von Naissus (jetzt Niša in Serbien) aus erlassene Verfügung Constantins schrieb allen Magistraten der Städte Italiens vor: ut, si quis parens afferat subolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis nec in veste impertionda tardetur . . . ad quam rem et fiscus et res privata imperatoris ohne Unterschied das Nützige leisten solle. Zugleich befohl der Kaiser, daß dieses Gesetz: aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur. Vgl. Henzen p. 55. — Auch Münzen des Constantin mit ähnlichen Darstellungen, wie auf denen des Nerva (vgl. N. 51), beziehen sich auf diese Unterstützung der Alimentationsstiftungen Italiens nach Pauffer a. a. D. I, p. 26 bei Cramer S. 496 N. 1214.

hier läßt es sich schwer entscheiden, ob Constantin hiermit nur den noch fortbestehenden Stiftungen seiner Vorgänger zu Hilfe kam — was immerhin gedacht werden könnte — oder aber gewisse neue, nach Vorgang und Beispiel der älteren Kaiser, gegründet habe.⁹²⁾ Auffallend bleibt auch, daß kein inschriftliches Denkmal aus jener Zeit besondere Behörden oder Beamten jener Alimente beurfundet. Ueberhaupt kam von da ab der Zeitpunkt des völligen Unterganges der öffentlichen Alimentation bedürftiger oder verlassener Kinder in Italien nicht näher bestimmt werden, obwohl man sich letzteren in der Weise denken muß, wie er schon einmal unter Commodus gebrocht hatte, als die Ausspendungen in Folge der Erschöpfung des Staatsschatzes, sowie wegen der materiellen Zerrüttung Italiens neun Jahre unterblieben waren:⁹³⁾ allmählich nämlich mögen durch die Ungunst der Zeiten und bei dem Verfall des Reiches die Quellen der Alimentation versiecht sein.⁹⁴⁾

Was nun aber die Ausdehnung, innere Einrichtung und Verwaltung⁹⁵⁾ der Kinder-Alimentationsstiftungen betrifft, so ist schon oben⁹⁶⁾ hervorgehoben worden, daß sie sich nur auf Italien erstrecken, und ihr Vorkommen außerhalb dieses Reiches nur als ein einzelner Ausnahmefall anzusehen ist. In Italien selbst aber ist wiederum zwischen der Hauptstadt und den Städten des übrigen Italiens wohl zu unterscheiden. Da die Unterstützung der Stifflinge mittelst der vergünstigten Alimente in Rom selbst nur in der perceptio frumentaria d. h. in der allmonatlichen Verabreichung freien Getreides bestand, wie alle Inschriften und Münzen bezeugen⁹⁷⁾, so diente hier als Grundlage der Verwaltung die Norm der zeitweisen öffentlichen Ausspendungen (congiaria) überhaupt, insbesondere der Getreidevertheilung, ohne daß es einer besonderen Verwaltung bedurft hätte: es war hier die Kinder-Alimentation ein regelmäßiges andauerndes congiarium, zu welchem Zwecke die Namen der neu-aufgenommenen Kinder (nova nomina) denjenigen ihr Getreide empfangenden Vätern in den Verzeichnissen einfach beigeschrieben wurden. In dieser Weise hat Trajan seine fünftausend Pflinglinge ausbottiert, und sind die Neustiftungen der Faustianischen und Mammäanischen Kinder zu verstehen.⁹⁸⁾ Anders war es im übrigen Italien. Hier mußte des Kaisers und der Privatleute Wohlthätigkeit-Alles neu gründen und rechtlich sichern, damit es

⁹²⁾ Vgl. Henzen p. 56 sq.

⁹³⁾ Vgl. oben II. 78.

⁹⁴⁾ Vgl. Henzen p. 57.

⁹⁵⁾ Vgl. Henzen p. 21 sqq.

⁹⁶⁾ Vgl. II. 58.

⁹⁷⁾ Vgl. Henzen p. 29.

⁹⁸⁾ Vgl. oben II. 71; Plinius Panegy. 26, 27, 28; Henzen p. 21 sqq.

nicht etwa von einem Nachfolger wieder abgeschafft wurde.⁹⁹⁾ Auch hier bestanden die Alimente wiederum in Verabreichung von Getreide, wie die Stiftung des Helvius zu Arina bezeugt, oder aber statt dessen in einer bestimmten Geldsumme, welche aus den Zinsen der angelegten Capitalien bestattet wurde. Kaiserlicherseits wurden die hierzu nöthigen Fonds nach und nach bewilligt; unter Trajan scheint dazu halbjährlich eine Summe ausgeworfen worden zu sein. Die Belejaten erhielten ihr Kapital in vier, die Figures Baebiani in zwei Raten. Das Geld wurde in dem Gebiete der Communen, für die es bestimmt war, auf Landgüter von Privaten, zuweilen auf Gemeinbegüter mit großer Sicherheit, nämlich etwa bis zum zwölften Theile des im Censur angegebenen Werthes des Grundstückes, aber zu mäßigen Zinsen, in Beleja zu 5, bei den Figures Baebiani zu 2½ Procent angelegt.¹⁰⁰⁾ Die Gesamtsumme der von Trajan sowohl aus Staatsmitteln als aus eigenem Vermögen, wie es scheint,¹⁰¹⁾ für Beleja allein angelegten Capitalien berechnet sich auf 1,044,000 Sesterzien mit einem fünfprozentigen Zinsenertrag von jährlich 52,200 Sesterzien, für die Figures Baebiani auf einen jährlichen Zinsbetrag von 10,030 Sesterzien.¹⁰²⁾ Die Höhe der Capitalanlagen des unter Augustus lebenden Helvius für Arina mit 400,000, weiter der Freunde des Trajan, des jüngern Plinius für Comum mit 500,000, und des Gallicanus gleichfalls für Beleja mit 72,000, sowie endlich der Wittve Macrina mit einer Million Sesterzien für Tarricina sind theilweise schon erwähnt worden.¹⁰³⁾

Eine weitere Frage aber, die nunmehr zu beantworten bleibt, betrifft das persönliche Verhältniß der Pflinglinge zur Stiftung: welche Kinder waren berufen und berechtigt, an den öffentlichen Alimenter Theil zu nehmen? War ihre Zahl beschränkt oder unbeschränkt? Wie alt mußten sie beim Antritte ihres Beneficiums sein und wie lange blieben sie im Genuße desselben? Was zuvörderst die Qualität der zur Theilnahme berufenen Kinder betrifft, so

⁹⁹⁾ Vgl. Henzen p. 24.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Beder-Marquardt III, 2 S. 115; vgl. oben N. 58.

¹⁰¹⁾ Wolf S. 16 ff.; Franke S. 409 ff.

¹⁰²⁾ Vgl. Beder-Marquardt a. a. D. S. 116 N. 593; Henzen p. 49.

¹⁰³⁾ Andere Stiftungen aus Italischen Städten, welche doch wol alle, theils von den Kaisern, theils von der privaten Milbthätigkeit mit solchen bedacht waren, sind bis jetzt nicht weiter aus inschriftlichen Denkmälern bekannt geworden. Die Umwandlung obiger Capitalsummen in heutiges Geld ergibt sich leicht auf Grundlage der Angabe oben N. 40. Bei der Annahme einer gleichmäßigen Ausdehnung der Trajanischen Anstalt über ganz Italien würde nach Verhältniß der 6 Quadratmeilen des Gebiets von Beleja zu den 6—7000 Quadratmeilen des ganzen Italiens, das Grundcapital dieser großartigen Armenanstalt des Trajan etwa 30—40 Millionen Thaler betragen haben, von dessen Zinsen 300,000 Kinder versorgt werden konnten. Wo in der ganzen Weltgeschichte (bemerkte Franke S. 413 mit Recht) hat außer Trajan ein Regent solch ein Wohlthätigkeitstnstitut gegründet?!

ergibt sich aus Plinius sowohl bezüglich der kaiserlichen als auch seiner eigenen und damit wol aller anderen Privat-Stiftungen, daß nur dürftige und verlassene Kinder freigeborener Eltern und zwar in der Regel aus legitimer Ehe und von beiden Geschlechtern zur Alimentation berufen und berechtigt waren.¹⁰⁴⁾ Was sodann die Zahl der beteiligten Kinder angeht, so hatte Trajan die unter die Getreideempfänger aufgenommenen dürftigen Kinder von Rom auf 5000 festgesetzt, während in der Landstadt Velesja an den Spenden 245 Knaben und 34 Mädchen aus rechtmäßigen Ehen Theil nahmen, wozu aber doch auch ein Knabe und ein Mädchen illegitimer Abkunft aufgeführt werden. Ganz allgemein und unbeschränkt wenden die Stiftungen des Helvius und Plinius ihre Wohlthaten den bedürftigen Kindern von Atina und Comum insgesammt zu, während das Vermächtniß der Macrina nur für 100 Kinder in Larvicina bestimmt ist. Es ist dabei aus der Urkunde von Velesja, vielleicht auch, wie oben bemerkt, aus der späteren Alimentations-Ausstattung der älteren und jüngeren Faustinianischen Mädchen eine überwiegende Bevorzugung der Knaben nicht zu verkennen; ein Verhältniß, was sich leicht aus dem Geiste des in allen Lebensverhältnissen durchaus praktischen Römerthums erklärt. In eben diesem Geiste wurzelt weiter auch die Bestimmung des Lebensalters, in welchem Kinder zum Genusse der Alimente aufgenommen und bis zu welchem sie, darin belassen worden sind. Die ganze anschauliche Schilderung des Plinius von den Schaaeren der Eltern, welche am Tage der öffentlichen Spenden ihren Kindern, die sie theils auf den Armen und Schultern tragen, den Trajan als ihren Vater und Erzieher von Kindheit auf zeigen, sodann auch die entsprechenden Darstellungen der Münzen beweisen, daß die Aufnahme der Kinder zu den Alimenter bereits in früher Jugend ermöglicht war¹⁰⁵⁾ und vor wie nach in jener Zeit mindestens bis zum 16. Jahre andauerte.¹⁰⁶⁾ Durch seinen Nachfolger Hadrian wurde sodann für Knaben das 18., für Mädchen das 14. Lebensjahr als Schlußtermin der öffentlichen Alimentation festgesetzt und später von Severus Alexander bestätigt, wie bereits oben angegeben ist.¹⁰⁷⁾

Ueber die Einzelbezüge, welche den Stifflingen aus den Erträgen der Capitalzinsen statt der monatlichen Getreidespenden zukamen, liegen nur zwei Angaben vor. In Velesja näm-

¹⁰⁴⁾ Vgl. Plinius Panegy. 28 u. Epist. VII, 18.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Plinius Panegy. 26, 27, 28 und besonders Heuzen p. 21; über die bezüglichen Darstellungen der Münzen s. oben N. 57; eine sechsjährige puella nova Faustiana wird durch eine Inschrift zu Rom bei Dressi 3365 bezeugt.

¹⁰⁶⁾ Einen gewissen Spielraum in der Begrenzung der Alimentationszeit ließ die Stiftung des Helvius (vgl. oben N. 41), wogegen Macrina das 16. Jahr als Grenze festgesetzt hatte.

¹⁰⁷⁾ Vgl. oben N. 61.

lich erhielten die 245 Knaben monatlich je 16, die 34 Mädchen je 12 Sesterzien ¹⁰⁸⁾, wogegen das Vermächtniß der Macrina den Knaben je 5, den Mädchen je 4 Denare, d. h. 20, beziehungsweise 16 Sesterzien zusicherte, was, wie es scheint, darin seinen Grund hatte, daß in Tarricina und überhaupt in den ansehnlicheren der Hauptstadt Rom näher gelegenen Orten, woselbst die Lebensbedürfnisse, insbesondere das Getreide, theurer waren, die Spenden an die Bedürftigen wol höher bemessen wurden. Ueberdies darf man bei diesen scheinbar geringen Unterstützungen nicht übersehen, daß sie oft wol mehr eine Beihilfe zum eigenen Erwerbe waren, und daß der Werth des Geldes im Alterthume höher stand, als jetzt. ¹⁰⁹⁾

Die Einnahme und Vertheilung der Zinsen, sowie die Führung der Register in jeder Commune geschah durch einen städtischen Beamten (quaestor alimentorum), dessen Amt theils mit dem des städtischen Quaestors vereinigt war, theils als ein eigenes höheres Ehrenamt vorkommt. Eine Centralisation der Verwaltung wurde in der Art hergestellt, daß der Kaiser für die einzelnen Regionen Italiens procuratores alimentorum (Alimentenpfleger) ritterlichen Standes einsetzte, denen wahrscheinlich ein oberster Beamter mit dem Sitze zu Rom vorstand. Unter Marcus Aurelius scheint die oberste Verwaltung der Alimente an den curator viarum (Oberstraßen-Inspektor) übergegangen zu sein, der dann seinem Titel weiter den eines praefectus alimentorum (Alimentenvorstand) beifügte. Da nicht angenommen werden kann, daß die Besoldung dieser Beamten aus den Erträgnissen der Stiftung bestritten wurde, so scheint sie der Staat durch besondere Zuschüsse in außerordentlicher Weise geleistet zu haben. ¹¹⁰⁾

III.

Es kann nicht verkannt werden, daß die Beleuchtung des Looses verlassener Kinder im klassischen Alterthume, so weit es sich nach vorstehender Zusammenstellung beurtheilen läßt, einen tiefen Einblick in die antike Auffassung von Wesen und Würde des Menschen gewährt. Insbesondere ist es Stellung und Werth des Kindes in dem Staate und der Familie bei Griechen und Römern, welche unser höchstes Interesse in Anspruch nehmen. Zuvörderst ist ersichtlich, daß auch bei den Völkern des Alterthums, insbesondere den beiden klassischen, das Kind nicht geringen Werth hatte, welcher mit dem Fortschritte der Zeit und Kultur immer

¹⁰⁸⁾ Vgl. Becker-Marquardt III, 2 S. 115 u. N. 590; bemerkenswerth ist, daß der eine illegitime Knabe 4 das eine illegitime Mädchen 2 Sesterzien weniger erhielt als die legitimen Kinder.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Cramer S. 497.

¹¹⁰⁾ Vgl. Becker-Marquardt III, 2 S. 116 f.

größer wurde; aber es hatte diesen Werth immer nur für Andere, für die Eltern und den Staat, nicht an und für sich, als freies Wesen, als Kind Gottes, als Erbe des Himmels.¹¹¹⁾ Hierin prägt sich wiederum einestheils im Allgemeinen einer der schärfsten Gegensätze von Christenthum und Heidenthum aus, andernteils im Besondern eine völlig verschiedene Auffassung der Grundlage und des Ausgangspunktes aller Pädagogik. Die maßlose, aber rechtlich begründete Gewalt der Eltern, insbesondere des Vaters, in dessen Willkür die Fortexistenz des neugeborenen Kindes durch Anerkennung oder Nichtanerkennung überliefert war, gab dem Kinde an sich keinen Schutz bei denen, welche die ewige Ordnung Gottes zu seinen natürlichen Wächtern gesetzt hatte. Der Staat, welcher heutzutage mit seinen Strafgesetzen unnatürlichen Eltern gegenübersteht, gestattete damals in der Regel nicht blos die Tödtung und Aussetzung des Kindes, sondern übte sie auch selbst. Die Zufälligkeit unverschuldeter Verkrippelung, sowie Armuth, Bequemlichkeit und Gefühllosigkeit der Eltern gab das verlassene Kind sicherem Tode oder einer qualvollen entwürdigenden Existenz preis. Denn nur in den seltensten Fällen mochte ein günstiges Geschick dem ausgesetzten Kinde ein mitleidiges Herz zuführen, in der Regel fiel es dem schamlosesten Eigennutze, der grausamsten Habsucht Einzelner zu, welchen es von Staatswegen unverwehrt war, das erwachsene Findelkind zu den niedrigsten Zwecken auszubenten.

Wenn in solchen Fällen das verlassene Kind bei Griechen und Römern dem privaten Egoismus ein wenn auch zumeist leidvolles Dasein verdankte, so sicherten doch in den Hauptstaaten der ersteren theils die vaterländischen Gesetze und Einrichtungen, theils die öffentliche Dankbarkeit wenigstens den Verwaisten, insbesondere den Hinterbliebenen der im Kampfe gefallenen Bürger, Schutz, Unterhalt und Erziehung; bei den Römern aber mochten in den älteren Zeiten die patriarchalischen Zustände den Mangel bezüglich der Einrichtungen theilweise ersetzen, bis die mit vollem Rechte gerühmten Alimentationen der Kaiserzeit den bedürftigen und verlassenen Kindern gleichfalls wenigstens eine menschenwürdige Existenz in der Familie und im Staate ermöglichten. Dennoch war im Grunde das Motiv auch dieser staatlichen Fürsorge dieselbe Selbstsucht in anderer Form: wie dort der private, so war es hier der öffentliche und politische Egoismus. Der Untergang aller Institutionen, auf welchen mit der alten Freiheit auch die Blüthe und Macht des römischen Reiches begründet war; das wachsende Mißverhältniß zwischen Reichthum und Armuth, die Lockerung der ehelichen Verhältnisse und Familienbanne, und in Folge dessen die erschreckende Abnahme der Bevölkerung Italiens mußte denkende und wohlwollende Kaiser um die ewige Fortdauer des Reiches, jene althergebrachte Ueberzeugung von der „Unsterblichkeit und Ewigkeit“ des Reiches (immor-

¹¹¹⁾ Vgl. Cramer S. 501, 163, 370.

talitas et aeternitas imperii), ernstlich besorgt machen, ohne die man sich einen Bestand der bekannten Welt und ihrer Völker überhaupt selbst in den spätesten Zeiten des römischen Reiches gar nicht denken konnte. Daß auch Trajan, wie seine Nachfolger, von diesen Anschauungen bei der Auspendung seiner Wohlthaten an Groß und Klein unter dem römischen Volke geleitet wurde, dafür würde seines vertrauten Freundes Plinius Zeugniß vollgiltigen Beweiss liefern, wenn nicht des Kaisers eigene Denkmäler es ebenso unzweideutig bekundeten. Plinius spricht es in seiner Lobrede vor Trajan offen aus, daß die alimentierten Kinder von ihm, aber auch für ihn heranwachsen; durch seine Alimmente für seine Kriegsdienste, zur Bevölkerung von Lager und Tribus, zum Nachwuchs für den Krieg, zum Schmuck für den Frieden. Der Lobredner bezeichnet dabei den Kaiser als „Landesvater“ (pater publicus), wie Trajan sich selbst auf dem oben (N. 57) erwähnten Triumphbogen zugleich mit dem Beifügenden nennt, daß er als solcher für die frohen Hoffnungen der Eltern (faecunditati feminarum genitorumque spei) Sorge trage: noch bestimmter wird dieses in einer Inschrift als Fürsorge für die „ewige Fortdauer seines Italiens“ bezeichnet¹¹²⁾, und so erklärt sich denn auch in diesem Sinne die stolze Aufschrift der bezüglichen Münzen¹¹³⁾ auf die „Wiederherstellung Italiens“. Aus allem diesem ergibt sich zur Genüge, daß Trajan's Stiftung nur allein auf das leibliche Aufziehen armer und verlassener Kinder zu den vorbezeichneten großen Staatszwecken gerichtet war, nicht aber auf die geistige Erziehung derselben. Plinius würde dieses andernfalls zu erwähnen sicherlich nicht unterlassen haben, zumal er einen so hohen Werth auf die Förderung geistigen Lebens legte. Durch die Ernährung und Pflege dürftiger und verlassener Kinder sollte nur die Zahl der Krieger und Bürger vermehrt, nur Stützen des Kriegs und Friedens herangezogen werden. Geistige Bildung wie sittliche Hebung lag dem Zwecke des Instituts ferne. In dem ärmsten Kinde das Ebenbild Gottes zu sehen, das mit seiner unsterblichen Seele zur Theilnahme an den ewigen Freuden des Himmels berufen und dazu vorzubereiten sei; dessen Tödtung oder Preisgebung als schwere Sünde gegen die göttliche und als ebenso schweres Verbrechen gegen die menschliche Ordnung betrachtet werden müsse: diese Erkenntniß war dem Heidenthume verschlossen, und darum mußte, trotz aller Großartigkeit einzelner Anstalten, wie die Trajans und seiner Nachfolger, die ganze vorchristliche Zeit allgemein zugänglicher, durchgreifender und nachhaltiger Maßregeln zur Milde rung, wenn auch nicht durchaus der leiblichen, so doch der geistigen und

¹¹²⁾ Vgl. Plinius Panegy. 26, 27, 28 u. Krause S. 346 f. 348 N. 2 u. oben N. 57; in der senatualischen Patronatstafel bei Gru. 456,1 = Orelli 784 heißt es von Pomponius Bassus, wahrscheinlich dem ersten Obervorstande der kaiserlichen Alimmente in Italien, *demandatam eorum ab indulgentissimo imperatore Traiano, qua aeternitati Italiae suae prospexit*: s. Borghesi Bullet. d. inst. archeol. 1844 p. 122 sqq.

¹¹³⁾ Vgl. oben N. 57.

sittlichen Noth verlassener Kinder ermangeln. ¹¹⁴⁾ Nur erst, als die Zeit erfüllt, und Jesus Christus; der Heiland der Welt, erschienen war, fehlte es den verlassenen Kindern jeder Art nicht an Schutz und Pflege; mit jenen göttlichen Worten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihnen ist das Reich Gottes, und wer nicht das Reich Gottes nimmt als ein Kind, der wird nicht hinein kommen“, und weiter: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern denseligen, der mich gesandt hat,“ war die erste Grundlage und der rechte und einzige Ausgangspunkt aller Pädagogik für alle Zeiten gegeben. Demgemäß sehen wir alsbald die Kirche mit aller Energie und in mannigfacher Weise der Linderung und Ausfegung der Kinder, der Mißachtung illegitimer Sprößlinge und allen den Nöthen entgegenarbeiten, welche aus der Dürftigkeit der Eltern für die Kinder zu entspringen pflegen. ¹¹⁵⁾ Es war nur eine Consequenz dieser von ihrem göttlichen Stifter vorgezeichneten Aufgabe, daß die Kirche alsbald schon und so weit es ihr Verhältniß zum Staate gestattete, zahlreiche Zufluchtsörter aller Art für Arme, Kranke, Gebrechliche, Greise u. a. m. gründete. Schon unter der Regierung des Kaisers Justinian I (527—565 n. Chr.) treten diese Wohlthätigkeitsanstalten in großer Anzahl und Mannigfaltigkeit hervor, wobei die für Kinder allein bestimmten Kindelhäuser (brophotrophia), Waisenhäuser (orphanotrophia) und Erziehungshäuser für die erwachsene Jugend (eurotrophia) vor allen hervorzuheben sind. Die ächte Weihe erhielten alle diese Kinderhäuser besonders dadurch, daß Justinian zuerst alle ausgelegten Kinder für frei erklärte und somit jener entwürdigenden Knechtschaft für immer ein Ende machte, welche bis dahin noch immer auf jenen Unglücklichen gelastet hatte. ¹¹⁶⁾

Wenn es sonach dem Christenthume allein nur möglich und vorbehalten war, dem Kinde seine Stellung und volle Berechtigung in der menschlichen Gesellschaft wiederzugeben, so erscheint sicherlich auch die Ueberzeugung nicht ungerechtfertigt, welche selbst die mildthätigen Kinderalimentationen der römischen Kaiser, vornehmlich seit ihrer eigentlichen Begründung durch Nerva, zu den segensreichen Früchten eines humaneren Geistes zu zählen nicht ansteht, der zu einem Theile schon auch von den unbewußten Einwirkungen christlicher Lehre und christlicher Ideen getragen wurde. Wenn auch Kaiser Trajan und sein Freund Plinius sich des politisch-socialen Zweckes ihrer Stiftungen klar bewußt waren, so dürfte immerhin die Be-

¹¹⁴⁾ Vgl. Schück S. 6.

¹¹⁵⁾ Vgl. Schück S. 6—7.

¹¹⁶⁾ Vgl. Col. Just. 1, 2, 19, 22; Cramer S. 494; 499. Schück S. 7; Becker-Marquardt III, 2 S. 117, N. 605.

thätigung der persönlichen Güte der wohlthätigen Stifter ohne nicht geringe Förderung in jenen vorerwähnten Ideen gefunden haben, welche, wenn nicht Alles trägt, schon von der Mitte des ersten Jahrhunderts an die Atmosphäre des heidnischen Rom allmählig wie himmlische Wohlgerüche zu erfüllen begannen. ¹¹⁷⁾

¹¹⁷⁾ Noch nirgends, unseres Wissens, ist bis jetzt im Zusammenhange der Nachweis versucht worden, von wann an und in welchen Erscheinungen sich die allmähliche Einwirkung christlicher Ideen lange schon vor dem endlichen Siege des Christenthums in dem religiösen, wie in dem politischen und socialen Leben der Heiden bemerkbar machte. Von der frühzeitigen, schnellen und allwärtigen Ausbreitung der christlichen Lehre und der überraschenden Zunahme der Zahl ihrer Befenner in Italien schon bald nach dem ersten Pfingstfeste in Jerusalem zeugen die immutuarischen Vorgänge unter den Juden zu Rom unter der Regierung des Kaisers Claudius (41—54 n. Chr.), wobei selbst der Person Christi gedacht wird (vgl. Lehmann Claudius und Nero und ihre Zeit S. 140 ff. und Vorwort S. I—II; M. v. Neumont Geschichte der Stadt Rom I S. 357 ff.), sowie die bekannte Christenverfolgung unter Nero, und weiter auch die Spuren christlicher Lehre in dem 79 n. Chr. verschütteten Pompei (vgl. J. B. v. Rossi bullet. d. archeol. crist. 1864 p. 69 u. 92 sqq.); von dem Eindringen derselben Lehre in die höchsten Stände zeugen die Vorgänge mit Pomptina Graecina unter Nero (54—68 n. Chr.; vgl. Friedländer dissert. de Pomptina Graecina superstitionis externae rea, Abnigsberg 1868, 4.), sowie in der Familie der Flavii (69—96 n. Chr.; vgl. J. B. v. Rossi a. a. D. 1865, ann. III. n. 3. p. 23 sq.; v. Neumont a. a. D. S. 418 ff.; Imhof Kaiser Domitian S. 116.) Ebenso ist das Hervortreten der Christen unter Nero in den milden Maßregeln gegen die Juden bemerkbar (vgl. Böcker a. a. D. p. 12; v. Neumont a. a. D. S. 451). Noch bestimmter läßt sich der Einfluß der christlichen Lehre aus den Vorgängen unter Trajan erkennen. Der bekannte Brief des Plinius, wol das schönste Zeugniß aus der Urzeit des Christenthums, und die Regierungsmaßregeln, auf welche man endschliesslich den Christen gegenüber sich beschränkte, sind unwiderlegliche Beweise des großen geistigen und moralischen Einflusses, welchen Zahl, Lehre und Leben der damaligen Christusbefenner bereits auszuüben begonnen hatten (vgl. Franke a. a. D. S. 519 ff.; v. Neumont a. a. D. S. 451). Trotz seiner entschienen feindlichen Stellung zum Christenthume, deren Gründe v. Neumont a. a. D. S. 458 erörtert, konnte der Kaiser nicht umhin in seinem Antwortschreiben an Plinius auch bezüglich des gegen die Christen einzuhaltenden Verfahrens auf die unabwiesbaren Forderungen des veränderten Zeitgeistes hinzuweisen (vgl. v. Neumont a. a. D. S. 455). So mag auch wol die im Leben werththätig hervortretende Nächstenliebe der Christen selbst fast unbewußt auf die natürliche Herzengüte vor Männern, wie Trajan, Plinius und die bessern unter ihren Zeitgenossen waren, nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Auch nach dieser Zeit, unter Hadrian und den Antoninen, prägen sich in den widerlichen Stier- und Widderopfern (Taurobolien und Criobolien), mit ihrer „Wiedergeburt in Ewigkeit“, (vgl. Piper Evangelischer Kalender für 1868 S. 39 ff. und dagegen Kessel im Bonner Theol. Literaturblatt 1868 Nr. 11 S. 356), wie auch in den zahlreichen Formeln von Grabchriften, welche der ewigen Ruhe (quies aeterna), der ewigen Seligkeit (perpetua securitas), dem ewigen Gedächtnisse (memoria perennis) der Verstorbenen gewidmet sind, endlich in dem bekannten Spott-Crucifixe aus den Substruktionen der Kaiserpaläste aus den Zeiten Hadrians (vgl. F. Becker das Spott-Crucifix der röm. Kaiserpaläste, Breslau 1866, und P. Müng in Annal. des Mus. Ver. VIII S. 471 ff) mißverständene oder böswillige Verunstaltungen der christlichen Lehre aus. Da letztere den Heiden zuerst nur oberflächlich bekannt wurde, in ihrem tieferen Grunde aber lange verschlossen und unverständlich blieb, überdies mit der gesammten heidnischen Glaubensanschauung im schneidendsten Gegensatze stand, so kam es, daß sie in zwiefacher Weise entstellt wurde, indem man sie entweder nachahmte oder vielmehr nachäffte (vgl. Le Blant Insc. chrét. de la Gaule II. p. 71—72), oder aber in den größten Verzerrungen zu den gehässigsten Aufseindungen und verläumberischsten Beschuldigungen mißbrauchte.

64. 347. 772

Q 18/347